

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	14/5499	Bausachen	IM	6.	15/704	Ausländer- und Asylrecht	IM
2.	15/619	Datenschutz, Wahlen, Meldewesen	IM	7.	15/683	Bausachen	MVI
3.	14/5390	Verkehr	MVI	8.	15/144	Bausachen	MVI
4.	15/556	Familienpolitik	KM	9.	14/5493	Bausachen	MVI
5.	15/836	Gnadensachen	JM				

1. Petition 14/5499 betr. Bürgerbeteiligung an Planungsprojekten (Planfeststellungsverfahren u. a.)

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt mit seiner Petition, bei Planungsvorhaben (Planfeststellungsvorhaben) eine sogenannte Faktenfeststellung durch Mediation einzuführen, die das gesetzlich vorgesehene Anhörungsverfahren ersetzen soll. Die Aufgaben sollen dem Petitionsausschuss des Bundestages beziehungsweise, soweit die Länder zuständig sind, den Petitionsausschüssen der Landtage übertragen werden. Die gesetzlichen Vorschriften sollen entsprechend angepasst werden.

Sachverhalt:

Der Petent begründet seine Eingabe damit, dass die „Faktenfeststellung“ bei Infrastruktur- und anderen Planungsvorhaben zu einer Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger auf gleicher Augenhöhe mit der Verwaltung führen würde. Die Petitionsausschüsse des Bundestags und der Länderparlamente seien für die Aufgabe unter anderem deshalb geeignet, weil der Bundestag und die Landtage demokratisch legitimiert seien und auf einschlägige sachliche und fachliche Erfahrungen zurückgreifen könnten.

Rechtliche Würdigung:

Die Forderung nach Übernahme exekutiver Aufgaben, soweit eine entsprechende Landeszuständigkeit besteht, durch den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg wirft Fragen nach der verfassungsrechtlich gebotenen Beachtung der Kompetenzverteilung zwischen Parlament und Regierung auf und betrifft unmittelbar die Stellung und Funktion des Landtags als demokratisches Gesetzgebungsorgan.

Unabhängig davon erarbeitet die Bundesregierung derzeit gemeinsam mit den Ländern den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren. Dabei sollen auch die Erfahrungen betreffend das Projekt „Stuttgart 21“ einbezogen werden. Wann dieser Abstimmungsprozess abgeschlossen sein wird, ist derzeit nicht absehbar.

Behandlung im Petitionsausschuss am 7. März 2012:

Der Berichterstatter führte aus, dass der Petent begehre, bei Planungsvorhaben eine sogenannte Faktenfeststellung durch Mediation einzuführen, welche das gesetzlich vorgesehene Anhörungsverfahren ersetzen solle. Er schlage als Berichterstatter vor, die Anregungen des Petenten der Regierung als Material zu überweisen.

Der Petitionsausschuss stimmte diesem Vorschlag einstimmig zu.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird als Material der Regierung überwiesen.

Berichterstatter: Binder

2. Petition 15/619 betr. Gesetzesvorlage zur Volksabstimmung

Gegenstand der Petition:

Der Petent kritisiert die „Vorlage“ zur Volksabstimmung zum S 21-Kündigungsgesetz als kompliziert und fordert vor der Abstimmung eine Aufklärung der Stimmberechtigten.

Sachverhalt:

Die Landesregierung hat am 28. September die Volksabstimmung über das S 21-Kündigungsgesetz nach Art. 60 Abs. 3 der Landesverfassung beschlossen und den 27. November 2011 zum Abstimmungstag sowie den Inhalt des Stimmzettels bestimmt. Gegenstand der Volksabstimmung ist die Abstimmung über die vom Landtag abgelehnte Gesetzesvorlage der Landesregierung mit der amtlichen Überschrift „Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 (S 21-Kündigungsgesetz)“.

Der Stimmzettel hat folgenden Inhalt:

Der Stimmzettel trägt die Überschrift „Amtlicher Stimmzettel für die Volksabstimmung über die Gesetzesvorlage des S 21-Kündigungsgesetzes am 27. November 2011 im Stimmkreis ...“.

Die Fragestellung, die durch Ankreuzen eines jeweils mit „Ja“ oder „Nein“ bezeichneten Kreises beantwortbar ist, lautet:

„Stimmen Sie der Gesetzesvorlage ‚Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 (S 21-Kündigungsgesetz)‘ zu?“

Es erfolgen drei Hinweise:

„Mit ‚Ja‘ stimmen Sie für die Verpflichtung der Landesregierung, Kündigungsrechte zur Auflösung der vertraglichen Vereinbarungen mit Finanzierungspflichten des Landes bezüglich des Bahnprojekts Stuttgart 21 auszuüben.

Mit ‚Nein‘ stimmen Sie gegen die Verpflichtung der Landesregierung, Kündigungsrechte zur Auflösung der vertraglichen Vereinbarungen mit Finanzierungspflichten des Landes bezüglich des Bahnprojekts Stuttgart 21 auszuüben.

Sie haben 1 Stimme. Bitte in nur einen Kreis ein Kreuz (X) einsetzen.

Den Stimmzettel dann bitte in den Abstimmungsumschlag einlegen.“

Der Stimmbenachrichtigung ist die Gesetzesvorlage der Landesregierung mit folgenden Wortlaut beigelegt.

„Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 (S 21-Kündigungsgesetz)

§ 1

Kündigung der Vereinbarungen

Die Landesregierung ist verpflichtet, Kündigungsrechte bei den vertraglichen Vereinbarungen mit finanziellen Verpflichtungen des Landes Baden-Württemberg für das Bahnprojekt Stuttgart 21 auszuüben.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

Dem Petenten ist die Stimmbenachrichtigung mit diesem Inhalt zugegangen. Er kritisiert diese Vorlage als kompliziert und fordert vor der Abstimmung eine Aufklärung der Stimmberechtigten.

Rechtliche Würdigung:

Nach Art. 60 Abs. 3 der Landesverfassung können Gegenstand einer Volksabstimmung nur Gesetzesvorlagen sein, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen. Da das Bahnprojekt S 21 ein Projekt der Deutschen Bahn AG ist und das Eisenbahnwesen nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 6 a des Grundgesetzes der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterfällt, wäre eine Volksabstimmung über das Bahnprojekt S 21 selbst verfassungswidrig.

Anders verhält es sich mit der finanziellen Beteiligung des Landes am Projekt, da sie in der Zuständigkeit des Landes liegt und damit auch seiner Gesetzgebungskompetenz unterfällt. Folgerichtig knüpft das von der Landesregierung eingebrachte und vom Landtag abgelehnte S 21-Kündigungsgesetz an der finanziellen Beteiligung des Landes an. Das Volk ist aufgerufen, den zwischen Landesregierung und Landtag bestehenden Dissens zu lösen. Abstimmungsgegenstand ist deshalb, verfassungsrechtlich zwingend, ausschließlich das S 21-Kündigungsgesetz und nicht das Bahnprojekt S 21.

Soweit die Bewertung des Bahnprojekts S 21 für die Abstimmenden maßgeblich für ihre Haltung zum S 21-Kündigungsgesetz ist, führt dies zwangsläufig zu einer Verkehrung der Projektgegnerschaft zu einer Befürwortung des S 21-Kündigungsgesetzes einerseits und der Projektbefürworter in eine Gegnerschaft zum S 21-Kündigungsgesetz andererseits. Diese Verkehrung ist zwangsläufige Folge des verfassungsgemäßen gewählten Verfahrens.

Bei einer Volksabstimmung – wie der vorliegenden – tritt das Volk anstelle des parlamentarischen Gesetzgebers. Es hat folgerichtig – wie der parlamentarische Gesetzgeber – über eine konkret bezeichnete Gesetzesvorlage abzustimmen.

Nach § 5 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes bestimmt den Inhalt des Stimmzettels die Landesregie-

rung. Er ist so zu fassen, dass die Abstimmenden mit Ja oder Nein abstimmen können. Dem entspricht der von der Landesregierung beschlossene Inhalt des Stimmzettels. Die mit Ja oder Nein zu beantwortende beschlossene Fragestellung: „Stimmen Sie der Gesetzesvorlage ‚Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt S 21 (S 21-Kündigungsgesetz)‘ zu?“ erfüllt das Erfordernis einer konkret bezeichneten Gesetzesvorlage, indem es die amtliche Überschrift des S 21-Kündigungsgesetzes vollständig wiedergibt.

Zweifellos ist eine vorherige Befassung mit dem Abstimmungsgegenstand erforderlich, um über die zur Abstimmung gestellte Frage entsprechend der jeweiligen eigenen Haltung zum Bahnprojekt S 21 – so diese dafür maßgeblich ist – richtig abzustimmen. Um mögliche Irritationen zu vermeiden, ist in den Hinweisen auf dem Stimmzettel nochmals kurz dargestellt, welche Konsequenzen eine Abstimmung mit Ja oder Nein hätte.

Darüber hinaus hat die Landesregierung an jeden Haushalt ein Informationsheft versendet, in dem die Für und Wider das S 21-Kündigungsgesetz sprechenden Argumente dargestellt wurden. Des Weiteren wurde im Abstimmungskampf und in den Medien über das S 21-Kündigungsgesetz berichtet und es bestand so die weitere Möglichkeit der Information. Auch auf der Homepage der Landesregierung wurde über die Volksabstimmung und die Konsequenzen der Abstimmung mit Ja oder Nein ausführlich informiert.

Die Petition wurde am 7. März 2012 im Petitionsausschuss erörtert: Der Berichterstatter führte kurz in den Sachverhalt ein und erklärte, er habe drei Petitionen gehabt, die sich gegen den Stimmzettel zur Volksabstimmung gewendet und hier verschiedene Kritikpunkte gehabt hätten. Die vorliegende Petition datiere vom 26. Oktober 2011. Er habe die Petition nach der Volksabstimmung zur Berichterstattung übertragen bekommen und am 6. Dezember 2011 bearbeitet. Zum vorliegenden Fall habe die Regierung am 11. November 2011 Stellung genommen und erklärt, dass die Vorlage zur Volksabstimmung, d. h. der Stimmzettel, zum Stuttgart-21-Kündigungsgesetz rechtens gewesen sei. Er möchte die Petition der Regierung als Material übergeben, da nicht alle Bürger Akademiker seien.

Die Vorsitzende stellte den Antrag, die Petition der Regierung als Material zu überweisen, zur Abstimmung. Diesem Antrag stimmte der Petitionsausschuss einstimmig zu.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Epple

3. Petition 15/5390 betr. Einführung streckenbezogener Geschwindigkeitsbegrenzungen

Gegenstand der Petition:

Die Petentin begehrt die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in Bereichen der Ortsdurchfahrten von K.-D., -E. und -W. vor dem Hintergrund einer entsprechenden ablehnenden Entscheidung des Landratsamts E. gegenüber der Gemeinde K.

Sachverhalt:

Die Petentin fordert seit 2009 eine Verkehrsberuhigung in K., insbesondere in den Teilorten D. und E. und verleiht ihrem Anliegen regelmäßig durch Informationsveranstaltungen, kleinere Versammlungen sowie insbesondere der Einbindung von Politik, Verwaltung und Medien Ausdruck. Im Kern ging es der Petentin bislang um eine Reduzierung der Geschwindigkeit, ein Durchfahrtsverbot für den Schwerlastverkehr sowie eine generelle Senkung der Fahrzeugzahlen auf den Ortsdurchfahrten in den genannten Teilorten.

Mit Schreiben vom 5. Juli 2010 beantragte die Gemeindeverwaltung K. bei der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts E. die Einrichtung von Geschwindigkeitsbegrenzungen in den Ortsdurchfahrten von D., E. und W. Zur Begründung wurden dabei ausschließlich Verkehrssicherheitsaspekte vorgetragen.

Aus diesem Anlass fand am 14. Oktober 2010 eine Verkehrsschau in K. statt, an der neben der Straßenverkehrsbehörde auch die Polizeidirektion P., die Bereiche Straßenbau und Straßenbetriebsdienst sowie die Gemeinde beteiligt waren.

Mit Schreiben des Landratsamts E. vom 14. Januar 2011 wurde der Gemeinde K. mitgeteilt, dass ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann.

Die Petentin hat daraufhin mit Schreiben vom 15. Februar 2011 die vorliegende Petition beim Petitionsausschuss des Landtages eingereicht.

Die oberste Straßenverkehrsbehörde beim Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat sich bei einem Ortstermin am 25. Januar 2012 ein eigenes Bild von der Situation vor Ort verschafft.

Rechtliche Würdigung:

Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt grundsätzlich eine innerörtliche Geschwindigkeit von 50 km/h. Gemäß § 45 Abs. 1 c StVO können insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf Tempo-30-Zonen angeordnet werden. Diese Zonen dürfen sich nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs, also Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie weitere Vorfahrtstraßen erstrecken. Darüber hinaus können Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs durch Verkehrszeichen nach der geltenden Rechtslage gemäß § 45 Abs. 9 StVO dann angeordnet

werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung bestimmter Rechtsgüter – insbesondere Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie der Schutz vor Lärm und Abgasen – erheblich übersteigt und es keine andere Möglichkeit gibt, die Verkehrssicherheit zu verbessern. Die Straßenverkehrsbehörden treffen auch die notwendigen Anordnungen zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 45 Abs. 1 b Nr. 5 StVO) und unterstützen in diesem Falle nicht nur mehr ordnungsrechtliche Verkehrsaufgaben, sondern auch planende.

Es ist regelmäßig Aufgabe der unteren Straßenverkehrsbehörden, bei den turnusgemäßen und anlassbezogenen Verkehrsschauen die Verkehrsverhältnisse vor Ort zu überprüfen und gegebenenfalls durch geeignete und abgestimmte Maßnahmen eine wirksame und nachhaltige Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu bewirken. Durch regelmäßige Dienstbesprechungen mit den Regierungspräsidien und Schulungen der Verkehrsschau- und Unfallkommissionen, die bei den unteren Straßenverkehrsbehörden angesiedelt sind, wird vor Ort die einheitliche Anwendung der verkehrsrechtlichen Vorschriften gewährleistet.

Bei den Ortsdurchfahrten von D., E. und W. handelt es sich ausnahmslos um nach Straßenrecht klassifizierte Landes- bzw. Kreisstraßen (D.: L 562, E.: L 562 und L 339, W.: K 4542 und K 4575) – somit Straßen des überörtlichen Verkehrs im Sinne der StVO –, auf denen eine generelle Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h grundsätzlich nicht zulässig ist.

Gestützt wird die Petition auf Verkehrssicherheitsgründen bezüglich bestimmter Abschnitte in den genannten Ortsdurchfahrten. Die Rechtsgrundlage für eine Geschwindigkeitsbegrenzung aus reinen Verkehrssicherheitsanforderungen ist daher § 45 Abs. 9 StVO. Bei der Beurteilung, ob die jeweilige örtliche Situation den oben beschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen gerecht werden kann, hat die Straßenverkehrsbehörde einen strengen Maßstab anzulegen, der dem eindeutigen Auftrag des Gesetzgebers entsprechen muss. Eine besondere Gefahrenlage kann in diesem Sinne etwa bei starken Gefällestrecken, engen Kurven, unübersichtlichem Fahrbahnverlauf oder schmaler Fahrbahn in Verbindung mit hohem Fußgänger- und Fahrradverkehr bestehen. Aber auch in solchen Fällen sind die örtlichen Gegebenheiten im Einzelnen zu betrachten und ist dabei sorgfältig zu prüfen, ob die Gefahrensituation nicht primär oder gar besser durch andere Maßnahmen wie etwa Gefahrzeichen, bauliche Veränderungen oder eine geänderte Verkehrsführung verbessert werden kann.

Die von der Gemeinde und der Petentin dargestellten Verkehrsverhältnisse in den Ortsdurchfahrten von D., E. und W. unterscheiden sich aus verkehrssicherheitsrechtlicher Perspektive nicht von denen vieler anderer Gemeinden. Sie stellen daher keine besondere Gefahrensituation dar, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Ver-

kehr übersteigen würde. Zu diesem eindeutigen Ergebnis kam die Verkehrsschaukommission aus Vertretern der Straßenverkehrs- und -baubehörde wie auch der Polizeidirektion P. nach der (erneuten) Besichtigung und Begutachtung der beschriebenen Örtlichkeiten am 14. Oktober 2010.

Bei der Auswertung der Unfallzahlen durch die Polizeidirektion P. ergab sich weder im Jahr 2009 noch – bezogen auf Unfälle mit Personenschaden bzw. schwerem Personenschaden – in den Jahren 2007 bis 2009 innerorts eine Unfallhäufungsstelle. Auch im nun ausgewerteten Jahr 2010 ist keine solche erkennbar.

Die Unfallentwicklung ist im Jahr 2010 für die gesamte Gemarkung sogar deutlich günstiger ausgefallen als 2009. Ereigneten sich 2009 noch 73 Unfälle mit 11 Schwer- und 12 Leichtverletzten, so waren es 2010 54 Unfälle mit 8 Schwer- und 14 Leichtverletzten. Auch innerorts verringerten sich die Unfallzahlen: 2009 ereigneten sich hier 52 Unfälle mit 5 Schwer- und 9 Leichtverletzten, 2010 waren es 31 Unfälle mit 4 Schwer- und 5 Leichtverletzten.

Im Einzelnen:

1. D.

1.1. Die von der Gemeinde K. zur Verfügung gestellten Ergebnisse der Messungen von 15. April 2010 bis 1. Juni 2010 ergeben an den Messstellen Westliche Friedrichstraße 61 und Östliche Friedrichstraße 50 eine V85 von rund 49 km/h bzw. 52 km/h. Die V85 stellt dabei die von 85% der Fahrzeuge maximal gefahrene Geschwindigkeit dar, welche somit selbst außerhalb des Ortskerns keineswegs auffällig ist. Der Anteil sogenannter registerpflichtiger Verstöße mit Überschreitungen von mehr als 20 km/h ist mit rund 0,2% als äußerst gering einzustufen. Vereinzelt registrierte, extreme Geschwindigkeitsüberschreitungen sind auf unverbesserliche Raser zurückzuführen, deren Teilnahme im Straßenverkehr leider nie gänzlich ausgeschlossen und deren Verkehrsmoral erfahrungsgemäß auch nicht durch erweiterte Geschwindigkeitsbegrenzungen beeinflusst werden kann. Letztlich können „Ausreißer-Messergebnisse“ aber auch Fehlmessungen – etwa durch wendende oder rückwärtsfahrende Fahrzeuge – sein.

Aus diesen Gründen ist selbst beim gerade verlaufenden Abschnitt im Bereich der Westlichen Friedrichstraße 34 (Einkaufsmarkt/Bushaltestelle/Zebrastreifen) nicht von überhöhten Geschwindigkeiten auszugehen. Dies ergibt sich auch aus der zweifellos hohen Verkehrsbelastung auf der L 562 in D. mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge (DTV) von rund 11.000 Fahrzeugen.

Die pauschale Schlussfolgerung, dass eine angeordnete Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h auch eine Verminderung der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten nach sich zieht, erfüllt

ersichtlich nicht den Tatbestand einer besonderen Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO und kann daher auch nicht zu der gewünschten Verkehrsbeschränkung führen.

- 1.2. Der Kurvenverlauf, die Fahrbahnverengung sowie das rege Geschäftsleben im Ortskernbereich der Westlichen Friedrichstraße 1 bis 9 wirken auf die Verkehrsteilnehmer bereits deutlich geschwindigkeitsdämpfend, sodass bereits jetzt von einer V85 ausgegangen werden kann, die 30 km/h in diesem Abschnitt kaum erreichen wird. Eine verbotene Gehwegbenutzung durch Kraftfahrzeuge ist gegebenenfalls zu überwachen und zu ahnden.
- 1.3. Die rege genutzte Fußgängersignalanlage beim Rathaus wirkt zusammen mit den bereits unter 1.2. beschriebenen Gegebenheiten ebenfalls geschwindigkeitsdämpfend und erfordert aus denselben Gründen keine weitere Verkehrsbeschränkung.
- 1.4. Generell darf gerade im Falle der Ortsdurchfahrt von D. auch nicht unerwähnt bleiben, dass die Unfallsituation unauffällig ist und durch die 2010 realisierte neue Fußgängerampel sowie die Belagserneuerung einschließlich zusätzlicher Fahrbahneinengungen und Gehwegverbreiterungen an sechs verschiedenen Stellen eine wesentliche Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht werden konnte.

2. W.

- 2.1. Die Messergebnisse der Gemeinde weisen sowohl im Bereich der Ittersbacher Str./Höhe Kreuzstr. (V85 rund 56 km/h) als auch in der Hauptstr./Höhe Siedlung 5 (V85 rund 57 km/h) leicht erhöhte Geschwindigkeiten aus, denen mit verstärkter mobiler Überwachung begegnet wird.
- 2.2. Die Unfallsituation am Knotenpunkt der K 4575 mit der K 4542 (Einmündung Ittersbacher Str. in die Hauptstr.) ist unauffällig. Entgegen der Einschätzung der Gemeinde wurde hier in den Jahren 2006 bis 2010 kein Unfall registriert. Die vor einigen Jahren geänderte Verkehrsführung hat sich bewährt. Die Sichtverhältnisse sind ausreichend und auch die gemessene DTV von ca. 4.300 Fahrzeugen auf der K 4575 bzw. 2.900 Fahrzeugen auf der K 4542 lässt auf eine leistungsfähige und sichere Abwicklung der Fahrzeugströme an dieser Einmündung schließen.
- 2.3. Der kurvige Fahrbahnverlauf mit Engstellen im Verlauf der Hauptstraße stellt die Verkehrsteilnehmer bereits auf eine vorsichtige Fahrweise ein, welche auch ohne weitere Verkehrsbeschränkungen zu verminderter Geschwindigkeit führen wird. Der Kindergarten liegt von der Straße zurückversetzt, sodass keine Gefährdung – etwa aufgrund geringer Distanzen zwischen Eingang und Fahrbahn – ersichtlich ist. Die Sichtverhältnisse am Fußgängerüberweg sind ausreichend und daher nicht um eine weitere, geschwindigkeitsbeschränkende Beschilderung zu ergänzen.

2.4. Im Rahmen der künftigen Ortskerngestaltung kann von der Verkehrsbehörde gemeinsam mit der Gemeinde geprüft werden, ob an Engstellen etwa Gehwegverbreiterungen möglich und sinnvoll sind.

3. E.

3.1. Die Messergebnisse am Ortseingang von E. aus Richtung D. ergeben im gleichen Zeitraum wie unter 1.1. eine V 85 von rund 52 km/h und sind somit ebenfalls als unauffällig einzustufen. Das Gleiche gilt für den Anteil der registerpflichtigen Verstöße mit nur rund 0,3%. Auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer 1.1. wird verwiesen.

Auffälliger waren jedoch die Ergebnisse der Messstelle am Ortseingang aus Richtung Kreisverkehr/W. Hier wurde ortseinwärts eine erhöhte V 85 von rund 59 km/h und ortsauswärts eine V 85 von rund 66 km/h registriert. Die L 562 verläuft in diesem Bereich gerade, eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h ist der Ortstafel vorgesetzt. Ein Fahrbahnteiler oder andere bauliche geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen sind dort nicht vorhanden. Hinzu kommt, dass auf Höhe W. Weg ein Fußgängerüberweg eingerichtet ist, an dem auch beachtliche Fußgängerquerungen stattfinden. Aus diesen Gründen sieht die Straßenverkehrsbehörde einen tatsächlich bestehenden Handlungsbedarf, welchem zunächst mit der regelmäßigen Aufnahme mobiler Geschwindigkeitsmessungen begegnet wird. Mittelfristig wird die Prüfung baulicher Verbesserungen (Kreisverkehrsplatz/Fahrbahnteiler/Fahrbahnverschwenkung) zielführend sein, wobei die Planung und Ausführung zeitlich mit den hier beabsichtigten Belagsmaßnahmen des Landes abzustimmen ist. Die Maßnahme wurde vorbehaltlich Ausführungsart, Finanzierung und Gremienbeschlüssen bereits in das Verkehrssicherheitsmaßnahmen-Programm des Landkreises aufgenommen.

3.2. Die Verkehrsmenge dürfte mit der von D. vergleichbar sein, wobei zwischen Kreisverkehr und Knoten mit der L 339 keine weitere Zählstelle besteht und daher auch keine genauen Daten vorliegen.

3.3. Die Unfalllage ist auch in E. unauffällig. Der diesbezügliche Hinweis auf Verkehrsunfälle der letzten Jahre mit verletzten Personen und Kindern ist insofern zu pauschal und undifferenziert. Für die Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Beschränkungen bedarf es eines kausalen Zusammenhangs gleichartiger Unfälle und einer hinreichenden Verbesserungswahrscheinlichkeit durch die beabsichtigte Maßnahme. Denn nicht jeder Unfall ist automatisch auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen (z. B. Alkoholeinfluss, schlechte Sichtverhältnisse, etc.). Ein solcher Zusammenhang ist aufgrund der polizeilichen Darstellung einer nicht bestehenden Unfallhäufung in E. nicht zu erkennen.

3.4. Bei einer Begehung im Januar 2012 durch die oberste Verkehrsbehörde beim Ministerium für Verkehr und Infrastruktur wurde festgestellt, dass die beiden Fußgängerüberwege an der L 562 (auf Höhe der Einmündung Pforzheimer Straße sowie nahe der Einmündung Adlerstraße) nicht in der Weise beidseitig einsehbar sind, wie dies in der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) empfohlen wird. Bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h empfiehlt die R-FGÜ eine Erkennbarkeit aus mindestens 100 Metern Abstand. Aufgrund des kurvigen Straßenverlaufs der Ortsdurchfahrt ist der Überweg nahe der Einmündung Adlerstraße beidseitig, der Überweg auf Höhe der Einmündung Pforzheimer Straße einseitig in Fahrtrichtung D. (Osten) erst ab einer Entfernung von rd. 60 Metern einsehbar. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur regt daher an, eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf der L 562 zwischen der Einmündung Adlerstraße und der Einmündung Wildbader Straße aus Gründen der Verkehrssicherheit eingehend zu prüfen.

4. Weitere Erwägungen

Neben der Initiative der Petentin und der Gemeinde K. haben das Landratsamt E. im Jahr 2010 auch zahlreiche, ähnlich gelagerte Anträge und Anfragen aus der Bürgerschaft sowie der Kreis- und Landespolitik erreicht. Aus diesem Grund war die Verkehrsbehörde mit dem Schreiben an die Gemeinde auch auf die nachfolgenden Aspekte der Verkehrssituation in K. eingegangen:

Durchfahrtsverbote für den Schwerlastverkehr stellen ebenso wie die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen einen Eingriff in den fließenden Verkehr dar, dessen Voraussetzungen nach der StVO aus Verkehrssicherheitsgründen hier nicht vorliegen.

Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde zum Zwecke des Lärmschutzes hingegen sind ausschließlich auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 StVO und nach näherer Maßgabe der Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr möglich. Von entscheidender Bedeutung ist dabei, ob die Lärmbelastung jenseits dessen liegt, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss. Dies bedeutet unter anderem, dass nicht ausschließlich auf die Höhe des Lärmpegels, sondern auf alle Umstände des Einzelfalls unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abzustellen ist. Verkehrsbeschränkende Maßnahmen aus Lärmschutzgründen dürfen nur dann angeordnet werden, wenn die Lärmsituation jenseits dessen liegt, was im konkreten Einzelfall bei Berücksichtigung der Belange des Verkehrs als ortsüblich hinzunehmen ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Beurteilungspegel die Richtwerte nach den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) überschreiten.

Unabhängig davon, dass die vorgegebenen Lärmrichtwerte selbst im Falle der Ortsdurchfahrten von D. und E. kaum überschritten sein werden, darf es durch Verbote und Beschränkungen des fließenden Verkehrs nicht zu Verkehrsverlagerungen auf andere schutzwürdige Gebiete kommen. Ein Durchfahrtsverbot für den Schwerlastverkehr in den Ortsteilen D. und E. hätte zur Folge, dass der Verkehr von P. entweder nördlich über die K 4538, B 10 und die L 339 auf die L 562 oder südlich über die K 4538, L 565, K 4542 und K 4575 auf die L 562 umgeleitet werden müsste. Dadurch würden sich die Fahrtstrecken jeweils etwa verdoppeln und das Verkehrsproblem auf andere Gemeinden (insbesondere die Ortslagen von W., N. und K.-Die. bzw. B., N.-W., N.-A., K.-W.) verlagern.

Auch stünde einer Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmschutzgründen grundsätzlich die besondere Verkehrsfunktion der Landesstraße 562 entgegen. Nach ihrer straßenrechtlichen Zweckbestimmung soll auf solchen Straßen des überörtlichen Verkehrs der weiträumige und innerörtliche Verkehr gebündelt und damit nicht zuletzt wiederum eine Entlastung der Wohngebiete erreicht werden.

Der Wunsch der Petentin und der Gemeinde K. auf Einrichtung von Geschwindigkeitsbeschränkungen in den Ortsdurchfahrten von D. und W. steht aus den dargelegten Gründen nicht im Einklang mit den rechtlichen Voraussetzungen des § 45 StVO.

Aus Sicht der Obersten Straßenverkehrsbehörde kommt in der Ortsdurchfahrt von E. (L 562) eine Beschränkung der zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h in Betracht, da die beiden Fußgängerüberwege an der L 562 in E. nicht in der Weise beidseitig einsehbar sind, wie dies in der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) empfohlen wird.

Die Petition wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 28. März 2012 mit Regierungsvertretern erörtert:

Der Berichterstatter führte aus, dass er gerne den Beschlussvorschlag des Ministeriums aufgreifen wolle, wonach die zuständigen Behörden prüfen sollen, ob eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf der L 562 in E. zwischen der Einmündung Adlerstraße und der Einmündung Wildbader Straße aus Gründen der Verkehrssicherheit möglich sei. In allen anderen Bereichen könne der Petition nicht abgeholfen werden.

Der Vertreter des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur führte aus, dass die zuständige Straßenverkehrsbehörde im Rahmen dieser Petition einen Bericht abgegeben und darin die Begrenzung auf 30 km/h abgelehnt habe. Er habe sich die Situation daraufhin vor Ort nochmals genauer angesehen. Zu der Situation in E. könne er dem Bericht der Straßenverkehrsbehörde nicht zustimmen. Die zwei Fußgängerüberwege seien seiner Meinung nach sehr gefährlich. Fußgängerüberwege müssten je 100 m vor dem Überweg sichtbar sein. Dies sei dort nicht der Fall. Es sei nun Ermessenssache, ob man durch Beschilderung darauf hinweise oder die Geschwindigkeit auf 30 km/h

begrenze. Er plädiere hier für eine Geschwindigkeitsbegrenzung. Diese würde das Sicherheitsniveau erhöhen und gefährde auch nicht die Belange des fließenden Verkehrs, da man dort sowieso nicht sehr schnell fahren könne.

Der Berichterstatter gab an, die Straßenverkehrsbehörden würden aufgefordert, eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf der L 562 in E. zwischen der Einmündung Adlerstraße und der Einmündung Wildbader Straße aus Gründen der Verkehrssicherheit eingehend zu prüfen. Im Übrigen könne der Petition nicht abgeholfen werden.

Der Petitionsausschuss stimmte einstimmig für diesen Vorschlag. Der Regierungsvertreter erhob keinen Widerspruch.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung mit der Maßgabe überwiesen, eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf der L 562 in E. zwischen der Einmündung Adlerstraße und der Einmündung Wildbader Straße aus Gründen der Verkehrssicherheit eingehend zu prüfen. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

4. Petition 15/556 betr. Vergütung von Erzieher/-innen in Ausbildung

Gegenstand der Petition:

Die Petentin begehrt die Einführung einer Ausbildungsvergütung für die gesamte Ausbildungszeit der Erzieherinnen und Erzieher, eine Änderung der Einstiegsvoraussetzungen in die Ausbildung zum Erzieherberuf und eine Neugestaltung der Gehaltstabellen für Erzieher und Erzieherinnen.

Sachverhalt:

Die Petentin besucht die M.-P.-Schule in L. (Einjähriges Berufskolleg für Praktikantinnen und Praktikanten/Fachschule für Sozialpädagogik) und stellt ihre Forderungen im Namen von rund 30 Schülerinnen und Schülern des einjährigen Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten.

Sie ist der Auffassung, dass die Ausbildung zur Erzieherin eine duale Ausbildung ist und deshalb nach § 17 BBiG nicht nur im 4. Ausbildungsjahr während des Anerkennungspraktikums in einer Einrichtung, sondern bereits während der ersten drei Ausbildungsjahre am Berufskolleg für Praktikantinnen und Praktikanten und an der Fachschule für Sozialpädagogik eine Ausbildungsvergütung gezahlt werden müsse.

Auch sei nicht nachvollziehbar, dass für eine Mutter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung das einjährige Berufskolleg für Praktikantinnen und Praktikanten vorgeschrieben sei, aber ein Abiturient nach einem sechswöchigen Praktikum direkt die Fachschule für Sozialpädagogik besuchen könne.

Angesichts der gestiegenen Bedeutung der Erzieherarbeit für die Gesellschaft sei die Einkommenssituation für die Erzieher nicht angemessen und müsse angepasst werden.

Rechtliche Würdigung:

Die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher ist keine duale, sondern eine auf der Basis der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 3. März 2011) durch Landesrecht geregelte schulische Ausbildung. Sie erfolgt auf der Grundlage der Erzieherverordnung vom 13. März 1985 (GBl. S. 57; K. u. U. S. 50) in Verbindung mit den Schulversuchsbestimmungen „Berufskolleg für Praktikantinnen und Praktikanten“ vom 13. April 2010 in der Fassung vom 14. Oktober 2010 sowie den Schulversuchsbestimmungen „Ausbildungs- und Prüfungsordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik“ vom 9. März 2004 in der Fassung vom 29. Dezember 2010.

Die Erzieherausbildung erstreckt sich über vier Jahre und beginnt im ersten Jahr mit dem Besuch des einjährigen Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten. Danach folgen zwei Jahre an der Fachschule für Sozialpädagogik mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden und 1.200 Stunden Praxis in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern. Während des schulischen Teils der Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik absolvieren die angehenden Erzieher und Erzieherinnen im ersten Jahr zwei Tage in der Woche und in den beiden Folgejahren einen Tag in der Woche in der Einrichtung eines Kindergartenträgers. Die Praxistage können auch zu Praxisblöcken zusammengefasst werden. Während der Schulferien sieht die schulische Ausbildung keine Tätigkeit in der Einrichtung vor. Während der ersten 3 Jahre der schulischen Ausbildung zahlen die Träger in der Regel keine Vergütung.

Im vierten und letzten Jahr der Ausbildung wird in Vollzeit an einer Betreuungseinrichtung eines Kindergartenträgers ein von der Schule begleitetes Anerkennungspraktikum geleistet. Die Träger gewähren in dieser Zeit auch eine entsprechende Vergütung.

Das Berufsbildungsgesetz findet nach § 3 BBiG auf eine Berufsausbildung an berufsbildenden Schulen, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen, keine Anwendung. Aus § 17 BBiG leitet sich deswegen für die ersten drei Ausbildungsjahre am einjährigen Berufskolleg für Praktikantinnen und Praktikanten und der Fachschule für Sozialpädagogik kein Vergütungsanspruch ab.

Das Berufskolleg für Praktikantinnen und Praktikanten und die Fachschulen für Sozialpädagogik wurden

in den letzten Jahren als Schulversuch geführt. Derzeit wird die Überführung der beiden Schulversuche in die Regelform vorbereitet. In diesem Zusammenhang werden auch die Aufnahmevoraussetzungen nochmals überarbeitet werden. Hierbei werden die Gesichtspunkte, die nun auch die Petentin vorträgt, in die Überlegungen mit einfließen.

Zur Frage, ob und in welcher Höhe zukünftig eine Ausbildungsvergütung gewährt und von den Trägern finanziert werden kann, steht das Kultusministerium mit den kommunalen Landesverbänden und Kindergartenträgerverbänden im Gespräch. Grundsätzlich wird dieser Weg begrüßt. Sobald die Entscheidungen zur endgültigen Ausgestaltung eines Konzepts gefallen sind, werden die Schulen über diese Möglichkeit informiert. Das Kultusministerium sieht derzeit vor, zur Umsetzung einen Schulversuch einzurichten, an dem interessierte Kindergarten- und Schulträger teilnehmen können. Der Schulversuch soll voraussichtlich zum Schuljahr 2012/2013 beginnen.

Die aktuell anzuwendenden Gehaltstabellen für die Vergütung der Erzieherinnen und Erzieher wurden im Rahmen der verfassungsrechtlich gewährleisteten Tarifautonomie von den Tarifpartnern verhandelt und vereinbart. Eine Anpassung der Gehälter entzieht sich der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers.

Der Petition wird im Rahmen der Handlungsmöglichkeiten des Kultusressorts insoweit Rechnung getragen, als die Vorschläge, die die Petentin zu den Aufnahmevoraussetzungen für die Fachschule für Sozialpädagogik vorgetragen hat, in die Überlegungen zur Formulierung der Aufnahmevoraussetzungen zur Erzieherinnen- und Erzieherausbildung mit einfließen und das Kultusministerium außerdem bereits mit Schulträgern in Verhandlungen darüber steht, dass im Rahmen eines Schulversuchs die Ausbildung mit einer Ausbildungsvergütung erprobt werden soll.

Die Petition wurde am 7. März 2012 mit Regierungsvertretern im Petitionsausschuss erörtert:

Die Berichterstatterin führte in den Sachverhalt ein, wonach die Petenten eine Ausbildungsvergütung für die gesamte Ausbildungszeit der Erzieherinnen und Erzieher begehrten und eine Änderung der Einstiegsvoraussetzungen für die Ausbildung zum Erzieherberuf forderten. Dies vor dem Hintergrund, dass derzeit Quer- und Seiteneinsteiger (beispielsweise Mütter mit einer Berufsausbildung) schlechter gestellt würden als Abiturienten. Die Berichterstatterin führte weiter an, der Petition habe teilweise abgeholfen werden können, da das Land mittlerweile im Rahmen eines Modellversuchs eine Duale Ausbildung anbiete und in diesem Zusammenhang auch die Zulassungsvoraussetzungen überarbeitet würden. Die Petenten begrüßten diese Maßnahmen, hätten jedoch darauf hingewiesen, dass bei der Dualen Ausbildung der Anteil der theoretischen Unterrichtsstunden zu gering sei. Ferner werde die Ausbildung in nur einem Lehrbetrieb als zu einseitig angesehen. Da es sich bei der Dualen Ausbildung derzeit noch um einen Modellversuch handle, biete es sich an, die Einwände der Petenten in dem Verfahren zur Überführung dieses Ver-

suchs in die Regelform zu berücksichtigen, so die Berichterstatterin. Sie stelle deshalb den Antrag, die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Ein Abgeordneter erkundigte sich, wie weit die Umsetzung des Modellversuchs vorangeschritten sei und ob die Schulträger diesen unterstützten. Ferner interessiere ihn, welche Qualität die Ausbildung habe. Bisher habe man den Begriff Duale Ausbildung meist mit einem Hochschulabschluss in Verbindung gebracht.

Die Vertreterin des Kultusministeriums teilte mit, das Interesse der Praxis an einer berufsbegleitenden Ausbildung sei sehr groß. Da es sich um keine Hochschulausbildung, sondern um eine rein schulische Ausbildung handle, werde der Begriff Duale Ausbildung mittlerweile auch nicht mehr verwendet.

Die Vorsitzende erkundigte sich daraufhin nach der Höhe der während der Ausbildung gewährten Vergütung.

Die Vertreterin des Ministeriums führte hierzu aus, dass man sich bei der Höhe der Vergütung an der Ausbildung der Verwaltungsfachangestellten orientiert habe. Die Auszubildenden erhielten im ersten Lehrjahr 703 EUR, im zweiten Jahr 750 EUR und im dritten Jahr 800 EUR.

Nach diesen Ausführungen wiederholte die Berichterstatterin ihren Beschlussvorschlag, die Petition der Regierung als Material zu überweisen. Diesem Vorschlag wurde einstimmig zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatterin: Rolland

5. Petition 15/836 betr. Gnadengesuch

Sachverhalt:

Die Petenten sind Brüder. Gegen sie erfolgte am 28. Juli 2010 durch das Amtsgericht S. eine Verurteilung wegen gemeinschaftlich begangener gefährlicher Körperverletzung. A. S. wurde zu der Freiheitsstrafe von acht Monaten, E. S. zu der Freiheitsstrafe von neun Monaten und R. S. zu der Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen wurde zunächst jeweils zur Bewährung ausgesetzt. Das Landgericht K. verwarf am 11. November 2010 die Berufung der Angeklagten als unbegründet.

Der Verurteilung lag zugrunde, dass die drei Angeklagten im Rahmen einer Auseinandersetzung um Zigaretten den Geschädigten M. auf dem Bahnsteig des Gleises 1 am Bahnhof S. geschubst und auf ihn mit Fäusten eingeschlagen hatten. Im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung stießen alle drei Angeklagten den Geschädigten durch eine Schwingtür aus Glas in die Bahnhofshalle, wo der Geschädigte aufgrund der

Stöße hart mit dem Hinterkopf auf dem Steinboden aufschlug. Als der Geschädigte – noch benommen vom Aufprall – auf dem Boden lag, schlugen die Angeklagten gemeinsam weiter auf ihn ein. Die Angriffe gingen auch dann noch weiter, als der Geschädigte sich erhob und in Richtung eines Geschäftes ging, um von dort die Polizei zu benachrichtigen. Durch den Angriff der Angeklagten erlitt der Geschädigte u. a. eine Beule am Hinterkopf, die für mehrere Tage Kopfschmerzen verursachte, wobei die Beule noch zwei Wochen spürbar blieb. Auch wurde durch den Angriff das Handy des Geschädigten sowie seine Armbanduhr zerstört.

Durch Beschluss des Amtsgerichts S. vom 28. Juli 2010 wurde R. S. auferlegt, 200 € an den Geschädigten M. sowie an den Bezirksverein für soziale Rechtspflege in S. 1.000 € in monatlichen Raten von 100 € zu bezahlen. Dem E. S. wurde auferlegt, 200 € an den Geschädigten zu bezahlen sowie 120 Stunden gemeinnützige unentgeltliche Arbeit nach näherer Weisung durch den Bezirksverein für soziale Rechtspflege innerhalb von sechs Monaten zu leisten. A. S. wurde auferlegt, 200 € an den Geschädigten zu bezahlen sowie an den Weißen Ring 1.300 € in monatlichen Raten von 130 €. Am 16. August 2011 widerrief das Amtsgericht S. bezüglich der drei Verurteilten die gewährte Strafaussetzung zur Bewährung, da sie ihren Zahlungsaufgaben nicht nachgekommen waren. Der Verurteilte E. S. hatte zudem keine Arbeitsstunden abgeleistet. Sodann wurden die Verurteilten zum Strafantritt geladen. Daraufhin stellten sie Gnadengesuche, die vom Justizministerium jeweils am 21. November 2011 abgelehnt wurden.

Gegenstand der Petition:

Der Rechtsanwalt der Petenten begründet die Petition damit, man hätte den Verurteilten einen Bewährungshelfer zur Seite stellen müssen. Die Verurteilten seien der deutschen Sprache nur eingeschränkt mächtig, weshalb es zu der „Problematik“ gekommen sei, die zum Bewährungswiderruf geführt habe. Zwischenzeitlich seien alle Auflagen erfüllt. Die Petenten würden bei einem Strafantritt ihre Arbeitsstellen verlieren.

Rechtliche Würdigung:

Ein Gnadenerweis kommt nicht in Betracht. Gnadenerweise haben grundsätzlich Ausnahmecharakter. Eine gnadenweise Strafaussetzung zur Bewährung kommt nur in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Voraussetzungen hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen.

Solche Gründe sind hier nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht zutreffend, dass die Verurteilten ihre Auflagen nicht erfüllt haben, weil Verständnisprobleme vorgelegen hätten. Der erkennende Richter führt in seiner Stellungnahme zur Petition aus, dass es nicht

richtig sei, dass die Brüder S. der deutschen Sprache nur eingeschränkt mächtig seien. Die Verständigung in der Hauptverhandlung sei ohne Einschränkungen möglich gewesen.

Die Verurteilten haben sich schlicht nicht um die Erfüllung der Auflagen gekümmert, wie sich aus den Bewährungsakten ergibt. Die Verurteilten A. S. und R. S. sind zum Anhörungstermin nicht erschienen und haben auch auf die schriftliche Anforderung hin keine Stellungnahme abgegeben. Der Verurteilte E. S. ist zum Anhörungstermin ebenfalls nicht erschienen. Nachdem ihm die Gelegenheit gegeben wurde, schriftlich zur Frage des Widerrufs der Bewährung Stellung zu nehmen, meldete er sich telefonisch, sein Anwalt teilte jedoch in der Folge mit, dass der Verurteilte sich nicht weiter gemeldet habe. Dem Gnadengesuch des E. S. war zwar ein Schreiben der Bewährungshilfe beigelegt, worin die Bewährungshelferin darlegt, dass sie den Verfolgten aus einer früheren Angelegenheit kenne. Er sei nunmehr bereit, seine Arbeitsstunden abzuleisten. Der Verurteilte hat aber auch nach dem Gespräch mit der Bewährungshilfe keine Anstrengungen unternommen, um seine Arbeitsauflage noch zu erfüllen.

Die Polizeibeamten, die damals zu dem Vorfall hinzugezogen worden waren, hatten bereits vor Gericht angegeben, dass sich die Angeklagten spöttisch und uninteressiert verhalten hätten und die Sache offenbar nicht ernst genommen hätten. Dass der Verurteilte R. S. behördliches Handeln nicht ernst nimmt, hat er bereits ausdrücklich gegenüber der Polizei geäußert. Auch gab er vor Gericht an, die Verhandlung sei „eine Zeitverschwendung“. Den Verurteilten muss daher nunmehr vor Augen geführt werden, dass strafbares Verhalten auch sanktioniert wird.

Zwar wurden nach dem Widerruf der Strafaussetzung die Zahlungsaufgaben erfüllt. Es ergibt sich aber aus den Zahlungsbelegen, dass die Auflagen sämtlicher Geschwister nicht von den Verurteilten selbst, sondern von einer Person namens M. S. bezahlt wurden. Die Zahlung allein stellt somit keinen ausreichenden Grund für einen Gnadenerweis dar.

Dies gilt umso mehr, als die Verurteilten sämtlich vorbestraft sind. Das Vorstrafenverzeichnis des Verurteilten A. S. weist bereits fünf Einträge auf. Er wurde bereits einmal wegen gefährlicher Körperverletzung bestraft. Das Vorstrafenverzeichnis des Verurteilten R. S. weist drei Einträge auf. Der Verurteilte E. S. wurde schon neunmal verurteilt, davon viermal wegen gefährlicher Körperverletzung, einmal wegen Körperverletzung. Gegen E. S. wurde auch bereits einmal eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung verhängt. Die Petenten nehmen Bewährungsstrafen aber offenbar nicht ernst.

Soweit mit der Petition behauptet wird, die Petenten würden ihre Arbeitsstellen verlieren, wird hierzu weder Näheres vorgetragen noch werden Nachweise vorgelegt. Zudem geht das Risiko des Verlustes des Arbeitsplatzes mit jeder anstehenden Strafvollstreckung einher.

Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass die Gewaltwirkung auf den Geschädigten durch das Stoßen durch die Schwingtür und das Aufschlagen mit dem Hinterkopf auf den Steinfußboden sowie das Einschlagen auf ihn, als er bereits am Boden lag, massiv war. Der Geschädigte war kurz bewusstlos.

Nach alledem ist ein Gnadenerweis nicht angezeigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Grimm

6. Petition 15/704 betr. Abschiebung aus der Haft

Der Petent richtet sich gegen seine Ausweisung aus dem Bundesgebiet und die Abschiebung aus der Haft in den Kosovo.

I. Sachverhalt:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 37-jährigen kosovarischen Staatsangehörigen. Er ist im Kosovo geboren und aufgewachsen. Von 1980 bis 1988 besuchte er dort die Grund- und Hauptschule. Nach erfolgloser Bewerbung bei der Militärakademie zur Ausbildung zum Piloten besuchte er das Gymnasium und erreichte das Fachabitur in Biologie.

Im März 1992 reiste er im Alter von 18 Jahren mit seinen Eltern, zwei Brüdern und einer Schwester in das Bundesgebiet ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter. Nachdem das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt) durch Urteil des Verwaltungsgerichts hierzu verpflichtet worden war, erkannte es den Petenten im Dezember 1994 als Asylberechtigten an und stellte fest, dass Abschiebungsverbote hinsichtlich der Bundesrepublik Jugoslawien vorliegen. Daraufhin erteilte die Ausländerbehörde dem Petenten eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Aufgrund einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten wegen vorsätzlichen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln im Juni 1997 wurde der Petent im März 1999 aus dem Bundesgebiet ausgewiesen. Wegen seiner Asylanererkennung durfte er aber nicht in sein Heimatland abgeschoben werden und wurde daher geduldet.

Mit Bescheid vom Januar 2003 widerrief das Bundesamt die Anerkennung des Petenten als Asylberechtigter. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage nahm er im Juli 2005 zurück, weil er inzwischen die Befristung der Sperrwirkungen der Ausweisung beantragt hatte und im Rahmen dieses Verfahrens freiwillig in den Kosovo ausgereist war, um sich in den Besitz eines serbischen Reisepasses zu bringen. Aufgrund der Ausreise des Petenten war die Asylanererkennung

kraft Gesetzes erloschen. Der Widerruf der Asylanerkennung ist unanfechtbar.

Da der Petent seit Dezember 2002 mit einer deutschen Staatsbürgerin verheiratet war, befristete die Ausländerbehörde die Sperrwirkungen der Ausweisung auf Juni 2005. Im Juli 2005 reiste der Petent mit einem Visum wieder ins Bundesgebiet ein und erhielt eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu seiner deutschen Ehefrau. Noch im selben Jahr lernte der Petent jedoch eine andere Frau kennen, mit der er im November 2006 zusammenzog. Die im Jahr 2002 geschlossene Ehe ist inzwischen geschieden.

Aus der Beziehung des Petenten mit der neuen Lebensgefährtin sind zwei Kinder hervorgegangen. Der Petent hat die Vaterschaft jedoch nur für das im April 2006 geborene Kind, nicht aber auch für das im Jahr 2008 geborene Kind anerkannt. Nach der Trennung der Eltern im Jahr 2010 wurde das alleinige Sorgerecht für das ältere Kind durch das Amtsgericht auf die Mutter übertragen. Diese Entscheidung wurde vom Oberlandesgericht bestätigt. Für das jüngere der beiden Kinder hatte der Petent das Sorgerecht zu keinem Zeitpunkt inne. Nachdem durch Gutachten vom Mai 2011 festgestellt worden war, dass der Umgang mit dem Petenten dem Wohl der Kinder nicht schadet, sondern förderlich ist, wurde dem Petenten im Rahmen einer Vereinbarung vor dem Amtsgericht vom Juni 2011 ein Umgangsrecht für jeweils zwei Stunden an zwei Sonntagen im Monat eingeräumt.

Während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet wurde der Petent mehrmals in erheblicher Weise straffällig und ist deshalb wiederholt zu Haftstrafen verurteilt worden:

- Im Jahr 1993 wurde er wegen versuchten Diebstahls zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 45 DM verurteilt.
- Im Jahr 1997 wurde er wegen des Handels mit Betäubungsmitteln in nicht geringen Mengen zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt. In dieser Sache war der Petent von Mai 1996 bis Februar 1999 inhaftiert.
- Im April 2000 wurde er wegen des Handels mit Betäubungsmitteln und versuchten Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und fünf Monaten verurteilt, die er von Dezember 1999 bis Mai 2002 verbüßt hat.
- Zuletzt wurde er im Dezember 2008 wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten verurteilt. Dem Petenten wurde in diesem Verfahren nachgewiesen, mit größeren Mengen Kokain Handel getrieben und dabei Gewinne im fünfstelligen Eurobereich erzielt zu haben.

Im Übrigen waren während seines Aufenthalts im Bundesgebiet neben den strafrechtlichen Verurteilungen zahlreiche polizeiliche bzw. staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren u. a. wegen gemeinschaftlich begangener vorsätzlicher gefährlicher Körperverletzung, Bedrohung, Freiheitsberaubung, Raub mit Todesfol-

ge, Raub und Vergewaltigung anhängig. Diese Verfahren wurden zum Teil eingestellt, weil die Taten seinerzeit neben den jeweils zu erwartenden Verurteilungen wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln nicht beträchtlich ins Gewicht fielen.

Der Petent ging im Bundesgebiet mehreren Beschäftigungen nach. Zuerst arbeitete er aufgrund seiner Sprachkenntnisse als Dolmetscher für die Gemeinde, dann als Montagearbeiter bei einer Fertighausfirma bis er sich mit einem Café selbstständig machte. Nach seiner Haftentlassung im Februar 1999 war er bis zu seiner erneuten Inhaftierung im Dezember 1999 als Autohändler tätig. Nach seiner Eheschließung im Jahr 2002 zog er mit seiner Frau in ein anderes Bundesland, wo er zunächst als Vertreter für Metallhandel beschäftigt war, jedoch ab dem Jahr 2004 wieder als Autohändler bei einem Autohandel in Baden-Württemberg tätig war. Nach seiner Wiedereinreise eröffnete er 2006 mit seiner neuen Lebensgefährtin ein Café, in welchem er als Geschäftsführer fungierte. Nebenher arbeitete er weiter als Autoverkäufer. Nachdem eine weitere Geschäftsidee, die Eröffnung eines Beach-Clubs, finanziell nicht erfolgreich war, begann der Petent den europaweiten Handel mit einem Potenzmittel. Nachdem die Aufsichtsbehörde hierauf aufmerksam geworden war, beschränkte sich der Petent darauf, das Mittel in den Balkanländern zu vertreiben, da es in Deutschland nicht zugelassen war. Im Frühjahr 2007 stellte er den Handel ein.

Aufgrund der Verurteilung vom Dezember 2008 verfügte das Regierungspräsidium im März 2010 die erneute Ausweisung des Petenten. Die hiergegen erhobene Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom September 2011 abgewiesen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom Dezember 2011 abgelehnt.

II. Rechtliche Überprüfung

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AufenthG darf ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgehoben worden ist, nicht erneut ins Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihm wird auch bei Vorliegen eines Anspruchs nach dem Aufenthaltsgesetz kein Aufenthaltstitel erteilt. Da der Petent ausgewiesen worden ist, hat er das Bundesgebiet zu verlassen.

Die Ausweisung des Petenten ist rechtmäßig.

Nach § 53 Nr. 1 AufenthG wird ein Ausländer u. a. ausgewiesen, wenn er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Nach § 53 Nr. 2 AufenthG wird ein Ausländer zudem u. a. dann ausgewiesen, wenn er wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Im Fall des Petenten sind diese beiden Tatbestände der zwingenden Ausweisung aufgrund der gegen ihn im Dezember

2008 verhängten Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge erfüllt.

Soweit der Petent geltend macht, das Regierungspräsidium habe die Beziehungen zwischen ihm und seinen Kindern nicht ausreichend berücksichtigt, so trifft dies nicht zu. Vielmehr hatte das Regierungspräsidium bereits beim Erlass der Ausweisungsverfügung zugunsten des Petenten unterstellt, dass nach der Haftentlassung eine familiäre Lebensgemeinschaft mit seinen zwei deutschen Kindern aufgenommen werden soll und ist deshalb vom Vorliegen eines besonderen Ausweisungsschutzes nach § 56 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG ausgegangen. Der Petent konnte gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG daher nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden.

Diese lagen im Falle des Petenten jedoch schon aufgrund der Regelvermutung des § 56 Abs. 1 Satz 3 AufenthG vor. Nach dieser Bestimmung sind schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei zwingenden Ausweisungen nach § 53 AufenthG regelmäßig anzunehmen. Ein Sonderfall, der zu einem Abweichen von der gesetzlichen Regel führen würde, ist nicht gegeben. Unabhängig davon liegen schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Fall des Petenten auch konkret wegen der Art und der Schwere der zur Ausweisung führenden Straftat sowie im Hinblick darauf vor, dass der Petent bereits zuvor mehrfach und auch einschlägig straffällig geworden war.

Bei der somit trotz besonderen Ausweisungsschutzes weiterhin zulässigen Ausweisung des Petenten hat das Regierungspräsidium weiter berücksichtigt, dass die eigentlich zwingende Ausweisung nach § 56 Abs. 1 Satz 4 AufenthG zu einer Regelausweisung herabzustufen war. Darüber hinaus hat es beachtet, dass nach höchstrichterlicher Rechtsprechung bei der Anwendung höherrangigen Rechts, insbesondere der Bestimmungen zum Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG und Art. 8 EMRK auch eine Regelausweisung nicht in Betracht kommt, sondern die Umstände des Einzelfalles zu prüfen sind, da nur dadurch sichergestellt ist, dass die Verhältnismäßigkeit der Ausweisung bezogen auf die Lebenssituation des Ausländers und seiner Familienangehörigen gewahrt bleibt. Das Regierungspräsidium hat deshalb umfangreich Ermessen ausgeübt und die Verhältnismäßigkeit der Ausweisung auch anhand der durch Art. 8 Abs. 2 EMRK vorgegebenen Maßstäbe überprüft. Es hat unter Berücksichtigung der gesamten Lebensumstände des Petenten detailliert dargelegt, dass die sowohl auf spezialpräventive wie auch generalpräventive Gründe gestützte Ausweisung gerechtfertigt und insbesondere verhältnismäßig war und dass dem öffentlichen Interesse an der Ausweisung zur Abwehr der vom Petenten ausgehenden Gefahr der Begehung weiterer schwerwiegender Straftaten gegenüber dem Interesse des Petenten und seiner Kinder an seinem weiteren Verbleib im Bundesgebiet der Vorzug einzuräumen war.

Maßgebend war dabei vor allem, dass der Petent mehrfach und über einen längeren Zeitraum Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hatte, wobei insbesondere die Drogenstraftaten in hohem Maße sozialschädlich sind. Es besteht zudem die erhebliche Gefahr, dass der Petent künftig erneut ähnliche oder gleichgelagerte Straftaten begehen wird, zumal er sich durch die in der Vergangenheit bereits gemachten Hafterfahrungen nicht von weiteren Straftaten hat abhalten lassen. Nicht einmal eine bestandskräftig verfügte Ausweisung hat den Petenten dazu bewegen können, von kriminellen Handlungen Abstand zu nehmen.

Die Ausweisung ist vor diesem Hintergrund erforderlich und insbesondere auch verhältnismäßig. Allein die Tatsache, dass der Petent Vater zweier deutscher Kinder ist, führt ebenso wenig zur Unzulässigkeit der Ausweisung wie die Tatsache, dass die Eltern und Geschwister des Petenten hier über ein Daueraufenthaltsrecht verfügen. Was die Beziehung zu seinen Kindern betrifft, liegt zwar ein Eingriff in den engeren Schutzbereich des Art. 6 GG und des Art. 8 Abs. 1 EMRK vor, jedoch ist dieser unter Abwägung aller privater Interessen des Petenten mit dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung weiterer schwerer Straftaten durch den Petenten erforderlich und gerechtfertigt. Es besteht ein fundamentales Interesse an einer effektiven Bekämpfung von Drogenstraftaten, sodass die grundsätzlich geschützten Rechtspositionen des Klägers und seiner Kinder mit Blick auf die fortbestehende Wiederholungsgefahr im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zurückzustehen haben. Sowohl der Europäische Gerichtshof (EuGH) als auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) haben in ihren Entscheidungen mehrfach ausdrücklich hervorgehoben, dass die Drogenkriminalität wegen ihrer besonders hohen Sozialschädlichkeit auch in Ansehung des Art. 8 EMRK und anderer europarechtlicher Schutznormen einschneidende staatliche Abwehrmaßnahmen rechtfertigen kann.

Im Übrigen beging der Petent die abgeurteilte schwerwiegende Straftat in einem Zeitpunkt, als eines seiner beiden Kinder bereits geboren war, sodass diese Bindungen und ein Zusammenleben nach der Haftentlassung gerade kein Garant dafür sind, dass er sich zukünftig straffrei verhalten wird.

Soweit der Petent weiter geltend macht, das Regierungspräsidium habe das Ergebnis des durch das Familiengericht eingeholten fachpsychologischen Gutachtens zu den Auswirkungen seines Umgangs mit den Kindern nicht ausreichend beachtet, trifft dies nicht zu. Das Regierungspräsidium hat sich mit dem während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im Mai 2011 erstellten Gutachten in einem Schriftsatz an das Verwaltungsgericht auseinandergesetzt und dabei sein Ermessen ergänzt. Da sich aus dem Gutachten jedoch keine Umstände ergeben haben, die in Anbetracht der vom Petenten begangenen Straftaten und der von ihm ausgehenden Wiederholungsgefahr ein Absehen von der Ausweisung und Abschiebung angezeigt erscheinen lassen, hielt das Regierungspräsidium zu Recht an seiner Entscheidung fest.

Der Petent verkennt in, dass mit dem Gutachten nicht die Frage geklärt werden sollte, ob eine räumliche Trennung der Kinder von ihrem Vater dem Kindeswohl schaden könnte, sondern dass im Gegenteil zu prüfen war, ob der Kontakt und der Umgang mit dem Kläger schädliche Auswirkungen auf die Kinder haben könnte. In dem Gutachten wird zwar festgestellt, dass die Kinder den Kontakt mit ihrem Vater gerne wahrnehmen und der Umgang mit ihm auch dem Wohl der Kinder entspricht. Es wurde aber auch die Möglichkeit einer späteren Trennung aufgrund einer Beendigung des Aufenthalts des Petenten beleuchtet, ohne dass deren Folgen von der Gutachterin weiter problematisiert worden wären. Vielmehr hat sie den Aufbau eines Kontakts zwischen den Kindern und ihrem Vater trotz der drohenden Beendigung des Aufenthalts des Petenten für sinnvoll gehalten, weil die dadurch entstehenden Beziehungen im Falle einer Abschiebung durch Telefonate oder Besuche weitergepflegt werden könnten. Im Gegensatz zu den Behauptungen des Petenten gibt das Gutachten deshalb nichts dafür her, dass die Ausweisung und Abschiebung des Klägers das Wohl der Kinder gefährden könnte.

Auch ergeben sich aus dem Gutachten keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kinder in sonstiger Weise unabdingbar auf die Lebenshilfe und Unterstützung des Klägers angewiesen wären. Laut den Feststellungen der Gutachterin ist die Versorgung und Betreuung der Kinder durch die Mutter und andere Betreuungspersonen aus dem familiären Umfeld sichergestellt.

Außerdem müssen die Kinder bereits jetzt auf die ständige Anwesenheit ihres Vaters verzichten. Die Folgen einer weiteren Trennung nach einer Abschiebung können durch Besuche im Kosovo, Briefe und Telefonate sowie unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 AufenthG durch Besuche im Bundesgebiet gemildert werden.

Sowohl das Verwaltungsgericht, als auch der Verwaltungsgerichtshof haben die Entscheidung des Regierungspräsidiums ausdrücklich bestätigt. Die Ausweisung ist rechtskräftig.

Der Petent wird darauf verwiesen, einen Antrag auf Befristung der Sperrwirkungen der Ausweisung und Abschiebung zu stellen, sodass ihm nach Wegfall der Wiederholungsgefahr zu gegebener Zeit auf der Grundlage der geltenden aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen die Rückkehr in das Bundesgebiet ermöglicht werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

7. Petition 15/683 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die geplante Bebauung eines bisher nicht baulich genutzten Grundstücks.

Es wird vorgebracht, dass die Erteilung einer aus ihrer Sicht rechtswidrigen Baugenehmigung durch die Stadt an einen Großinvestor zur Bebauung des benachbarten Grundstücks mit Luxuswohnungen unmittelbar bevorstehe.

Die Stadt soll gebeten werden, zunächst keine Baugenehmigung zu erteilen.

Die gegen das Bauvorhaben bei der Nachbarbeteiligung vorgebrachten Einwendungen sollen ebenfalls in das Petitionsverfahren eingestellt werden.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt:

1.1 Bauplanungsrecht, Stand der Bebauung, Verfahren

Die Petenten sind Eigentümer des mit einem Wohnhaus bebauten Hanggrundstücks Flst.-Nr. 5713/63, S. 19 in F.-H. Das Wohngebäude mit einer Grundfläche von ca. 12,00 mal 7,00 m tritt gegenüber der höher verlaufenden Straße S. eingeschossig in Erscheinung. Die Traufe des Walmdaches liegt ca. 4,05 m über Straßenniveau auf 302,20 m NN, der First auf 306,71 m NN. Talseitig ist das Gebäude zweigeschossig ausgebildet, die Terrasse des untersten Geschosses ist gegenüber dem natürlichen Gelände aufgeschüttet und liegt auf einem Niveau von 295,80 m NN. An der Grenze zum östlich an das Grundstück der Petenten anschließenden Baugrundstück Flst.-Nr. 5713/39 ist ein Gebäudeannex von ca. 6,00 m Länge und ca. 3,50 m Breite errichtet. Dieser Gebäudeteil wurde ursprünglich als Garage genutzt.

Das hier fragliche Baugrundstück Flst.-Nr. 5713/39 schließt mit seiner Schmalseite östlich an das Grundstück der Petenten an.

Das Baugrundstück hat eine Längsausdehnung von ca. 120 m. Südlich der bebauten Grundstücke sowie des derzeit noch nicht bebauten Baugrundstücks Flst.-Nr. 5713/39 verläuft die Straße S. An die nördlichen Grundstücksgrenzen der über die Straße S. erschlossenen Grundstücke schließen sich die rückwärtigen Grundstücksflächen der Grundstücke am N. an. Lediglich auf dem Grundstück Flst.-Nr. 5713/22 ist im rückwärtigen Grundstücksbereich ein Wohngebäude errichtet.

Südlich der Straße S. – gegenüber dem westlichen Teil des Baugrundstücks – sind zwei Wohngebäude mit Garagen errichtet. Das dem östlichen Teil des Baugrundstücks gegenüberliegende und südlich der Straße S. gelegene Grundstück ist nicht bebaut.

Gegenüber dem Grundstück der Petenten ist südlich der Straße S. ein Wohngebäude mit Garage errichtet.

Weitere Wohngebäude mit Garagen schließen in westlicher Richtung beidseitig entlang der Straße S. an.

Die Straße S. wurde auf der Grundlage eines Straßen- und Baufluchtenplans angelegt. Der Plan wurde am 26. April 1934 aufgrund des städtischen Antrags vom Bezirksrat in öffentlicher Sitzung festgestellt – Amtliche Feststellung von Straßen- und Baufluchten für die verlängerte S. von der H. bis zum R. und N. vom Ste. aufwärts –. Ein im Jahr 1966 vorbereitetes Verfahren zur Aufhebung des Baufluchtenplans wurde nicht eingeleitet.

Das hier fragliche Baugrundstück Flst.-Nr. 5713/39 hat eine Fläche von 4.819 m² und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2020 vom 9. Dezember 2006 als (neue) Wohnbaufläche dargestellt. Zuvor hat die untere Naturschutzbehörde mit Verordnung vom 24. April 2006 die Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf die Straße S. – nach Süden hin – zurückgenommen. Einen Normenkontrollantrag von angrenzenden Grundstückseigentümern gegen die Landschaftsschutzverordnung „R.-Sch.“ hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg durch Urteil vom 18. April 2008 abgewiesen.

Die Stadt hat auf der Grundlage des rechtswirksamen Flächennutzungsplans 2020 im Jahr 2007 ein Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung „S.“ nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitet. Mit der Satzung sollte die Errichtung von fünf Wohngebäuden mit einer Grundfläche von ca. 120 m², die gegenüber der Straße S. zweigeschossig und hangseitig viergeschossig in Erscheinung treten, bauplanungsrechtlich für das Baugrundstück festgesetzt werden. Ein Auslegungsbeschluss nach § 34 Abs. 6 BauGB i. V. §§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 3 Abs. 2 BauGB wurde – entgegen damaligen Vorstellungen – bisher nicht gefasst.

1.2 Bauvoranfrage für die Errichtung von fünf Wohngebäuden auf dem Grundstück Flst.-Nr. 5713/39

Der Bauherr hat von den Grundstückseigentümern ein Optionsrecht auf Abschluss eines Erbbauvertrags, wenn bis Ende des Jahres 2011 ein Baurecht für das Grundstück begründet wird.

Der Bauherr hat am 12. April 2010 eine Bauvoranfrage für die Errichtung von fünf Wohngebäuden mit den Grundflächen von 120 m², 130 m² und 154 m² eingereicht. Die geplanten Vorhaben sollten bergseitig zweigeschossig und talseitig viergeschossig ausgebildet werden.

Die Ablehnung dieser Bauvoranfrage am 16. November 2010 hat die Stadt im Wesentlichen damit begründet, dass sich das Grundstück im Außenbereich befinde und naturschutzrechtlichen Bestimmungen des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB widerspreche. Im hiergegen eingelegten und am 22. Dezember 2010 begründeten Widerspruch geht der Bauherr von einer überbaubaren Baulücke nach § 34 BauGB aus. Die umgebende Bebauung habe eine ausreichende Prägung auf die Freifläche, weil das Baugrundstück auf

drei Seiten von Wohngebäuden umgeben sei, auf der vierten Seite verlaufe die Straße S. Zudem weise diese Straße eine trennende Wirkung zwischen Innen- und Außenbereich auf. Für den unvoreingenommenen Betrachter stelle sich das Wiesengrundstück unterhalb der Straße S. daher nicht als Teil der freien Landschaft dar. Die fünf Wohngebäude fügten sich in die vorhandene Umgebungsbebauung ein; soweit von den vorhandenen Maßen abgewichen werde, ergäben sich hieraus keine städtebaulich relevanten Spannungen. Hilfsweise sei darauf hinzuweisen, dass die Bebauung auch nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig sei, weil entgegenstehende öffentliche Belange nicht erkennbar seien. Die geplante Bebauung beeinträchtige weder das Landschaftsbild, noch stelle sie eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar.

Das Regierungspräsidium F. hat mit dem Bauherrn und der Stadt F. am 30. März 2011 einen Ortstermin durchgeführt und den Widerspruch am 20. April 2011 ergänzend mit den Verfahrensbeteiligten erörtert. Dabei hat sich gezeigt, dass ein Baufluchtenplan vom 26. April 1934 besteht, der das zur Bebauung vorgesehene Grundstück mit erfasst und – entgegen der noch im Bauvorbescheidverfahren von der Stadt F. vertretenen Auffassung – nicht förmlich aufgehoben worden ist. Ein Aufhebungsverfahren war zwar eingeleitet, aber nicht zu Ende geführt worden.

Das Regierungspräsidium regte in Anbetracht der Verfahrensrisiken und der Darstellung im Flächennutzungsplan bei den Verfahrensbeteiligten eine gütliche Regelung an.

In der Folgezeit wurden zwischen der Stadt und dem Bauherrn Gespräche über eine modifizierte Bebauung geführt. Der Bauherr war bereit, auf einen Baukörper zu verzichten. Gegenüber der früheren Planung aus dem Jahr 2007 und der konkreten Bauvoranfrage sollen nunmehr nicht fünf, sondern nur noch vier Wohngebäude errichtet werden, die straßenseitig nur noch eingeschossig in Erscheinung treten. Der Bauherr hat weiter angeboten, die im Jahr 2007 als erforderlich angesehene Kompensation der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft finanziell abzugelten, damit sie zeitnah außerhalb des Baugrundstücks verwirklicht werden könne. Damit war aus der Sicht der Stadt F. das letzte grundsätzliche Hindernis, das nach der konkreten örtlichen Situation einer Wohnbebauung des Grundstücks nach § 35 Abs. 2 BauGB entgegenstand, ausgeräumt. Hierüber hat die Stadtverwaltung dem zuständigen Bau- und Umlegungsausschuss in der Sitzung am 13. Juli 2011 berichtet.

1.3 Vergleich zwischen dem Bauherrn und der Stadt F. über die bauliche Nutzung u. a.

Am 21. Juli 2011 hat die Stadt mit dem Bauherrn einen Vergleich über die bauliche Nutzung des Baugrundstücks abgeschlossen. Danach verpflichtet sich der Bauherr, einen Baugenehmigungsantrag für die Errichtung von bis zu vier Wohngebäuden, davon drei Gebäude mit maximal zwei Wohneinheiten, das östliche Gebäude mit maximal drei Wohneinheiten, ein-

zureichen. Die Gebäude dürfen straßenseitig eingeschossig, talseitig nur dreigeschossig in Erscheinung treten. Sie müssen parallel zur Straße S. ein Satteldach mit einer Neigung von 48° aufweisen, das möglichst ohne Dachgauben ausgebildet wird. Das westliche und das östliche Gebäude muss jeweils einen Mindestabstand von 10 m zur benachbarten Grundstücksgrenze einhalten. Um eine architektonische Vielfalt sicher zu stellen, muss die Bauausführung durch mindestens zwei Architekten zu je zwei Gebäuden erfolgen, oder es sind drei unterschiedlich gestaltete Baukörper im Einvernehmen mit der Stadt zu planen. Zudem muss die Bebauung negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild minimieren; der Bauherr verpflichtet sich, Auflagen zur Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Baugenehmigung hinzunehmen und gegebenenfalls für ihre Durchführung eine Ausgleichszahlung (35.000 Euro) zu leisten. Weiter wurden die Baugrundsicherung sowie die Versickerung und Entwässerung zur Entlastung der Unterliegergrundstücke vereinbart.

Die Stadt verpflichtet sich im Vergleich zur Erteilung einer Baugenehmigung, sofern der Bauherr seine Verpflichtungen aus dem Vergleich erfüllt und die nach § 58 Landesbauordnung (LBO) zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Weiter wurde vereinbart, dass durch die Erfüllung des Vergleichs das Erfordernis der Aufstellung einer Abwundungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines Bebauungsplans entfällt.

1.4 Bauantrag für die Errichtung von drei Zweifamilienwohnhäusern und einem Dreifamilienwohnhaus – insgesamt 9 Wohneinheiten –

Das Baugesuch wurde insbesondere in stadtgestalterischer Hinsicht, aber auch im Hinblick auf die Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie in das Ortsbild zwischen dem Planverfasser und der Stadt erörtert.

Der Bauantrag sieht die Errichtung von vier Wohngebäuden mit insgesamt neun Wohneinheiten vor. Die Traufhöhe steigt entsprechend dem Straßenverlauf von 301,80 m NN beim westlichen Wohnhaus bis auf 304,23 m NN beim östlich geplanten Wohngebäude an.

Die Firsthöhe der Gebäude steigt von 306,96 m NN bis auf 309,78 m NN an.

Im Vergleich hierzu haben das westlich gelegene Wohnhaus der Petenten eine Traufhöhe von 302,20 m NN und eine Firsthöhe von 306,71 m NN, das sich östlich anschließende Wohnhaus S. 21 eine Traufhöhe von 304,58 m NN und eine Firsthöhe von 310,75 m NN.

Die Gebäudeaußenkante des geplanten westlichen Wohngebäudes A liegt ca. 13,00 m von der Grenze des Grundstücks der Petenten entfernt. Damit wird mehr als die dreifache nach § 5 LBO erforderliche Abstandsfläche eingehalten.

Die Stadt hat mit Schreiben vom 22. November 2011 die Angrenzer- und Behördenbeteiligung nach §§ 54

Abs. 3 und 55 Abs. 1 LBO eingeleitet. Der Rechtsvertreter der Petenten hat mit Schreiben vom 20. Dezember 2011 gegen die auf dem Baugrundstück geplanten Wohngebäude Einwendungen erhoben. Über die Einwendungen hat die untere Baurechtsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu entscheiden.

Die untere Baurechtsbehörde hat als – gesetzlich vorgegebenen – Entscheidungszeitpunkt über den Bauantrag nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 LBO den 21. Februar 2012 ermittelt.

1.5 Anfragen der Petenten zum geplanten Bauvorhaben

Ergänzend wird mitgeteilt, dass sich die Petenten in der Bausache bereits mehrfach an die Stadt gewandt haben. Die verschiedenen Schreiben zu baurechtlichen Fragen wurden von den Vertretern der Stadt zeitnah beantwortet.

2. Rechtliche Würdigung:

2.1 Flächennutzungsplan 2020

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2020 ist für das Baugrundstück eine Wohnbaunutzung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt. Der Flächennutzungsplan 2020 steht einer baulichen Nutzung des Grundstücks für Wohnzwecke nicht entgegen.

2.2 Bauantrag für die Errichtung von drei Zweifamilienwohnhäusern und einem Dreifamilienwohnhaus – insgesamt 9 Wohneinheiten –

Für den Bereich des Baugrundstücks ist am 26. April 1934 ein Straßen- und Baufluchtenplan für die verlängerte St. von der H. bis zum R. und N. vom Ste. aufwärts amtlich festgestellt worden. Nach der ständigen Rechtsprechung der baden-württembergischen Verwaltungsgerichte sind Straßen- und Baufluchtenpläne mit den bauplanungsrechtlichen Inhalten einer öffentlichen Straßenfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, daran angrenzender Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 25 BauGB und einer Baulinie nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 1 BauNVO) nach § 173 Abs. 3 S. 1 BauGB (1960) übergeleitet. Deshalb sind sie als einfacher Bebauungsplan bei der baulichen Nutzung von Grundstücken mit zu berücksichtigen. Im Übrigen richtet sich beim Vorliegen von einfachen Bebauungsplänen nach § 30 Abs. 3 BauGB die Zulässigkeit von Vorhaben, die im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans bebaut bzw. genutzt werden sollen, nach § 34 oder § 35 BauGB.

Vorliegend war zu prüfen, ob das an die Straße S. angrenzende und bisher nicht baulich genutzte Grundstück Flst.-Nr. 5713/39 mit einer Grundfläche von 4.819 m² nach dem Straßen- und Baufluchtenplan sowie nach den weiter zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie Baugesetzbuch, mit vier Wohngebäuden bebaut werden kann.

Die Prüfung hat zunächst ergeben, dass der rechtswirksame Flächennutzungsplan 2020, der für das

Baugrundstück eine Nutzung für das Wohnen darstellt, sowie der übergeleitete Straßen- und Bauflichtenplan einer Wohnbebauung nicht entgegenstehen.

Wegen der Größe und dem Zuschnitt des Baugrundstücks war zu prüfen, ob beim Baugrundstück eine Außenbereichslage nach § 35 BauGB gegeben ist oder ob sich das Baugrundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB befindet. Danach ist Folgendes festzustellen:

An das Baugrundstück schließt im Süden die überwiegend an der Nordseite mit Wohngebäuden bebaute Straße S. an.

Im Norden, Osten und Westen schließen unmittelbar an das Baugrundstück zahlreiche mit Wohngebäuden bebaute Grundstücke mit großen, teilweise stark durchgrünt nicht überbauten Flächen an. Die für die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Baugrundstücks maßgeblichen mit Wohngebäuden bebauten Grundstücke an der Nordseite der Straße S. bis zur Einmündung des N. und die Gebäude an der Südseite entlang des N. wirken sich insgesamt prägend und maßstabbildend auf das Baugrundstück aus.

Die Tatsache, dass teilweise die Gebäude entlang des N. – nördlich des Baugrundstücks –, bedingt durch die großzügig in Nord-Südrichtung zugeschnittenen Baugrundstücke weiter vom Baugrundstück bzw. der (geplanten) Bebauung entlang der Nordseite der Straße S. entfernt errichtet sind, führt bei Betrachtung der gesamten für die bauplanungsrechtliche Beurteilung maßgeblichen Umgebungsbebauung – maßstabbildendes Wohngebiet – nicht zu einer Beurteilung des Baugrundstücks als Außenbereichsgrundstück nach § 35 BauGB. Eine sog. „Außenbereichslage/Außenbereichsinsel im Innenbereich“ ist nach der das Baugrundstück umschließenden Wohnbebauung und der Fläche des Baugrundstücks nicht gegeben.

Das Grundstück kann nach seiner Lage und der südlich des Baugrundstücks verlaufenden Straße S., die im Bereich des Baugrundstücks den Innenbereich zum Außenbereich deutlich abgrenzt, auch nicht der Außenbereichslage südlich der Straße S. zugeordnet werden.

Die auf dem Baugrundstück geplanten vier Wohngebäude sind danach bauplanungsrechtlich als Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Grundstücke im für die bauplanungsrechtliche Beurteilung der beantragten Vorhaben maßgeblichen Umgebungsbereich sind mit Wohngebäuden und Nebenanlagen, wie Garagen, bebaut. Die Umgebungsbebauung bzw. das Gebiet stellt ein „faktisches Wohn-

gebiet“ (WA) dar. Da die Eigenart der näheren Umgebung zum geplanten Vorhaben einem der Baugebiete, die in der aufgrund von § 9 a BauGB erlassenen Baunutzungsverordnung (BauNVO) bezeichnet sind, richtet sich die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens hinsichtlich seiner Art ausschließlich nach § 34 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Baunutzungsverordnung.

Die Eigenart der für die bauplanungsrechtlichen Beurteilung maßgeblichen näheren Umgebung entspricht einem allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO. In einem allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO sind Wohngebäude wie die auf dem Baugrundstück geplanten, allgemein zulässig.

Das Vorhaben muss sich nach § 34 Abs. 1 BauGB auch mit dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der Umgebung einfügen.

Die auf dem Baugrundstück geplanten vier Wohngebäude fügen sich auch hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Umgebung ein.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Beurteilung, ob sich ein Vorhaben hinsichtlich dem Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt, vorrangig auf die absoluten Größen der Grundfläche(n), der Geschoszahl(en), der Gebäudehöhe(n) und bei offener Bauweise zusätzlich auch auf das Verhältnis zur umgebenden Freifläche abzustellen ist. Demgegenüber treten die anderen Maßstabsfaktoren, wie Grundflächen-, Geschossflächen- und Baumassenzahl, als Maßstab für die Beurteilung des Einfügens zurück. Sie wären nur in besonders begründeten Einzelfällen als Auslegungshilfen heranzuziehen.

Vorliegend kann die Beurteilung, ob sich die geplanten Vorhaben nach dem Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügen, ohne die Beziehung der Grundflächen- und Geschossflächenzahl erfolgen.

Nach der zwischen der Stadt und dem Bauherrn vereinbarten Reduzierung der Anzahl der Wohngebäude – von ehemals fünf auf vier Gebäude mit insgesamt neun Wohneinheiten – fügen sich die geplanten Wohngebäude unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen auch nach dem Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein. Die vorliegende (reduzierte) Planung berücksichtigt insbesondere die im Baugebiet gegebene offene Bebauung sowie das Verhältnis der überbauten Flächen gegenüber den nicht überbauten Grundstücksflächen.

Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes ist ebenfalls nicht zu erkennen. Hierzu wird auf die mit der Stadt getroffene Vereinbarung hinsichtlich der Kubatur und der Höhenlage, die auch in den Bauantrag übernommen wurden, verwiesen. Der Bauherr hat sich auch verpflichtet, mit dem Bauantrag eine Simulation der Blickbeziehungen von E. einzureichen.

Die geplanten Wohnbauvorhaben sind somit innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB zulässig.

Anhaltspunkte für bodenrechtliche Spannungen sowie für eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots sind nach der Art und dem Maß der beantragten baulichen Nutzung(en), der Anordnung der geplanten vier Wohngebäude entlang der Straße S., der nicht überbauten Grundstücksfläche(n) sowie den mit der Stadt vereinbarten seitlichen Grenzabständen zu den östlich und westlich unmittelbar angrenzenden bebauten Grundstücken nicht zu erkennen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass für die baurechtliche Beurteilung des beantragten Vorhabens die öffentlich-rechtlichen Vorschriften maßgeblich sind. Insoweit sind die in der Petitionsschrift vorgebrachten zivilrechtlichen Gesichtspunkte, wie Überlassung des Grundstücks an einen Investor, im Petitionsverfahren nicht zu prüfen.

Im Übrigen ist die Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 S. 1 LBO zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Hierüber sowie über die gegen das Vorhaben bei der Nachbarbeteiligung vorgebrachten Einwendungen hat die untere Baurechtsbehörde zu entscheiden.

Nach § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Mit der Planung wird eine Baulücke in einem Baugebiet mit einer für die Umgebungsbebauung vertraglichen Wohnnutzung entlang einer bestehenden Erschließungsstraße geschlossen. Der geplante Baulückenschluss trägt zu einem sparsamen und schonenden Flächenverbrauch nach § 1 a Abs. 2 BauGB bei.

Die von den Petenten an die Stadt gerichteten Anfragen zur der baurechtlichen Beurteilung und Nutzung des Baugrundstücks bzw. der Baulücke wurden von der Stadt in angemessener Weise bearbeitet und beantwortet. Die Tatsache, dass das Baugrundstück, von der Stadt bislang nicht nach § 34 BauGB sondern nach § 35 Abs. 2 BauGB bauplanungsrechtlich beurteilt wurde, führt zu keinem anderen Ergebnis hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit. Das Bauvorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen und danach bauplanungsrechtlich zulässig. Eine Beeinträchtigung der Belange der Petenten ist nicht ersichtlich.

Die Petition wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 7. März 2012 beraten. Die Berichterstatterin schilderte den Sachverhalt und erklärte, das zur Debatte stehende Grundstück werde auf einer Seite durch eine Straße und auf den anderen drei Seiten durch eine Bebauung mit Ein- bis Zweifamilienhäusern begrenzt. Auf dem Grundstück seien vier Häuser mit neun Wohneinheiten geplant. Das betreffende Grundstück habe die Stadt im Flächennutzungsplan

als Wohnbaufläche ausgewiesen. Für den Bereich des Baugrundstücks gebe es einen Bauflichtenplan aus dem Jahr 1934, der nach geltender Rechtsprechung automatisch in einen einfachen Bebauungsplan übergeleitet werde. Das Baugenehmigungsverfahren sei bauplanungsrechtlich anfangs nach § 35 Baugesetzbuch, inzwischen aber nach § 34 Baugesetzbuch – als Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils – zu beurteilen. Der Petent habe zwischenzeitlich vorgetragen, er habe Bedenken, ob beim Grundstücksverkauf an den Bauherrn durch die Städtische Stiftung auch bezüglich eines Leitungsrechts alles mit rechten Dingen zugegangen sei. Dies scheine ihr (der Berichterstatterin) hier aber nicht der Zielkonflikt zu sein. Der Petent habe keine Gründe angegeben, weshalb ein Bebauungsplanverfahren nötig sei. Die Berichterstatterin möchte vom Regierungsvertreter wissen, ob der Bauflichtenplan aus dem Jahr 1934 tatsächlich übergeführt worden sei und ob der Fall nach § 34 oder § 35 Baugesetzbuch zu beurteilen sei.

Der Regierungsvertreter führte aus, der Bauflichtenplan sei übergeleitet und das Ministerium schließe sich in dieser Hinsicht der Auffassung der Stadt an. Im Übrigen sei die Sache nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen. Die Stadt sei nach der Prüfung durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zu der Auffassung gelangt, dass die Sache nicht nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch zu beurteilen sei, sondern es sich hier um eine Baulücke nach § 34 Baugesetzbuch handle. Im Übrigen bestehe kein Anspruch für Dritte auf Aufstellung von Bebauungsplänen. Die zuerst geplanten fünf Baukörper habe der Bauherr inzwischen auf vier reduziert. Die geplante Bebauung sprengte nicht den Rahmen des § 34 Baugesetzbuch. Auch städtebaulich sei die Sache umfassend geprüft und das Vorhaben für das Ortsbild vertretbar.

Die Berichterstatterin fasste zusammen, ein Anspruch auf Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens bestehe nicht. Die Entscheidung, das Baugenehmigungsverfahren nach § 34 Baugesetzbuch durchzuführen, sei in Ordnung. Im Baugenehmigungsverfahren seien nachbarschützende Belange ausreichend zu prüfen. Im Übrigen könne der Petition nicht abgeholfen werden.

Der Regierungsvertreter fügte ergänzend hinzu, zur neuen Petition hinsichtlich der Stiftungsverwaltung (siehe Petition 15/1021) sei das Verfahren eingeleitet. Eigentlich könne die Bausache heute abgeschlossen werden, da Terminvorgaben vorlägen und auch der Investor Vorgaben zu erfüllen habe.

Die Vorsitzende stellte den Antrag, der Petition nicht abzuhelfen, zur Abstimmung. Diesem Antrag wurde vom Petitionsausschuss einstimmig zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Rolland

8. Petition 15/144 und**9. Petition 14/5493 betr. Bausache**

Gegenstand der Petition:

Die Bürgerinitiative „Sonne-Areal-W.“ wendet sich gegen den Abbruch des ehemaligen Gasthauses „Sonne“ und der benachbarten Scheune in G., Ortsteil W. sowie gegen den von der Gemeinde G. beschlossenen Bebauungsplan „Areal Sonne, W.“, mit dem die Neubebauung und -ordnung des Areals einschließlich eines Neubaus der „Sonne“ durch einen Investor, planungsrechtlich ermöglicht werden soll.

Die Bürgerinitiative „Sonne-Zirkel-W.“ setzt sich mit ihrer Petition für eine baldige Revitalisierung des Geländes im Sinne der Planungen der Gemeinde und des Investors, insbesondere mit dem Neubau der „Sonne“, ein.

Sachverhalt:

Das betroffene Grundstück „Sonne-Areal“ ist ca. 11.000 m² groß und entspricht in etwa der ursprünglichen Hoffläche des Sonnenhofes. Der landwirtschaftliche Betrieb wurde schon vor vielen Jahren bis auf einige Rebflächen oberhalb der „Sonne“ aufgegeben. Die bewirtschafteten Flächen des Sonnenhofes mit Wiesen, Reben und Wald gingen weit über das hier betroffene Grundstück hinaus. Auf dem Grundstück stehen neben kleineren Gebäuden das ehemalige Gasthaus „Sonne“ und die Scheune des Sonnenhofes.

Das Areal ist im 2001 fortgeschriebenen Flächennutzungsplan (wie bereits seit 1978) als einzige neue Wohnbaufläche für den Ortsteil W. dargestellt. Obwohl sich die Gemeinde G. schon 1971 in § 1 einer Zusatzvereinbarung zum Eingliederungsvertrag zur sofortigen Erstellung des Bebauungsplanes „Sonne“ verpflichtet hat, ist dies bisher nicht erfolgt. Grund dafür waren sowohl die Lage der Bestandsgebäude auf dem Grundstück, wie auch befürchtete Konflikte mit dem von der Gemeinde weiterhin favorisierten Wirtschaftsbetrieb des „Sonnenhofs“.

In den 80er-Jahren drängte die damalige Erbengemeinschaft als Eigentümerin des Geländes auf Ausweisung von Bauplätzen südlich des Gebäudes der „Sonne“, um eine Aufteilung des Geländes unter den Erben vornehmen zu können. Dieses Anliegen wurde zunächst zurück gestellt, bis ein städtebauliches Gesamtkonzept für das ganze Areal vorliegt. 1985 kam es zu einem Brand, in dessen Folge die Erbengemeinschaft das Gebäude in Teilbereichen sanierte und zunächst den Betrieb fortführte.

Am 22. April 1999 beschloss der Gemeinderat nach längerer Diskussion eine Abrundungssatzung für das Areal, die bis zum Inkrafttreten des nun beschlossenen Bebauungsplanes Gültigkeit hat. Mit dieser Satzung wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um beispielsweise die Scheune durch ein Wohngebäude zu ersetzen und den Betrieb der „Sonne“ durch ergänzende bauliche Maßnahmen zu stärken. Von den eröffneten baulichen Möglichkeiten wurde je-

doch kein Gebrauch gemacht. Nachdem der Wirt gestorben ist, steht die „Sonne“ seit dem Jahr 2000 leer. In den folgenden Jahren bemühte sich die Gemeinde vergeblich um eine Weiterführung des Betriebes der „Sonne“. Aus der Erbengemeinschaft fand sich niemand, der das finanziell belastete Grundstück übernehmen wollte und der Gemeinde war dies aufgrund der hohen Kaufpreisforderungen nicht möglich. Es wurden zahlreiche Vorschläge und erweiterte Bebauungsmöglichkeiten geprüft, die letztlich an der fehlenden Einigung mit der Erbengemeinschaft scheiterten. Diese hatte sehr weit gehende Vorstellungen und forderte weit über die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen hinaus gehende Bebauungsmöglichkeiten. Gleiches gilt für Investoren, die an dem überregional angebotenen Grundstück Interesse zeigten.

2003 entwickelte und formulierte die Gemeinde folgende durch den Gemeinderat beschlossene Grundsätze und Ziele für die Wiederbelebung des Geländes, die im Laufe des Planungsprozesses weiter konkretisiert wurden.

1. *Es soll, wie schon im Flächennutzungsplan vorgesehen, eine Wohnbebauung zugelassen werden, an der in W. ein Bedarf besteht.*
2. *Das Gasthaus „Sonne“ soll wieder entstehen.*
3. *Eine Bebauung im Hang oberhalb des Grundstückes hinter den bestehenden Gebäuden scheidet wegen der Eingriffe in die Landschaft, der Beeinträchtigung des Ortsbildes und der Präzedenzwirkung für andere Hangbereiche in W. aus.*
4. *In der neuen „Sonne“ soll im Erdgeschoss – ähnlich wie früher – eine Wirtschaft (Café/Weinstube) und im Obergeschoss anstelle der Fremdenzimmer möglichst ein Versammlungsraum eingerichtet werden. Anstelle der Weinstube/des Cafés, soll auch die Einrichtung einer Bäckerei mit Tagescafé möglich sein. Vor der „Sonne“ soll wieder ein Platz (Dorfplatz) angelegt werden.*
5. *Die „Sonne“ mit dem Dorfplatz soll möglichst ins Eigentum der Gemeinde übergehen, damit sie als kulturelles Zentrum W.'s auf Dauer auch über die Generationen hinweg erhalten bleibt. Da die „Sonne“ nicht nur den Bewohnern der neuen Wohnbebauung dienen soll, sondern allen Einwohnern des Ortsteils W., ist die Gemeinde bereit, eine Eigenbeteiligung an der Neuerrichtung der „Sonne“ zu leisten. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde die gesamte Ausstattung inklusive Theke sowie alle mit dem Gebäude nicht fest verbundenen Gegenstände einschließlich des Inventars bezahlen.*
6. *Das öffentliche Gebäude für W., d. h. die „Sonne“, soll von seiner Kapazität und Größe her vor allem auf die Bedürfnisse W.'s ausgerichtet werden. Entsprechend hat der nun geplante Bürgersaal rund 90 bis 100 Sitzplätze. Dies entspricht den Möglichkeiten auf dem Grundstück unter Berücksichtigung der Wohnbebauung.*
7. *Da die Gemeinde nicht Eigentümerin des Grundstückes ist, müssen Lösungen mit dem Eigentümer angestrebt werden.*

Der Erhalt der Scheune und deren mögliche Umnutzung zu einem durch die Bürger nutzbaren öffentlichen Gebäude wurde von dem gemeinderätlichen Gremium nach vielen Untersuchungen letztlich nicht als Ziel formuliert, da weder der Bedarf an einem derart großen Bürgerhaus im Ortsteil, noch die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde dafür ausreichend gewesen wären.

Das Amtsgericht F. ordnete schließlich 2007 auf Betreiben eines Gläubigers die Zwangsversteigerung des Grundstückes an. Im Vorfeld der Zwangsversteigerung kaufte der jetzige Eigentümer, die Firma V. im Jahr 2008 das Grundstück. Die Firma ist sowohl Bauträger wie auch Hoch- und Tiefbauunternehmen. Der neue Eigentümer wandte sich darauf hin mit der Bitte an die Gemeinde, durch die Aufstellung eines Bebauungsplans entsprechend den Darstellungen des Flächen-nutzungsplans Wohnbebauung zu ermöglichen. Im Gegenzug signalisierte er seine grundsätzliche Bereitschaft, die städtebaulichen und funktionalen Grundsätze und Ziele der Gemeinde, insbesondere die Wiederbelebung des Gasthauses „Sonne“ – aufgrund dessen Zustands durch Neuerrichtung – zu erfüllen. Eine Sanierung der Scheune wurde abgelehnt.

Bebauungsplan:

Die Gemeinde beauftragte das Stadtplanungsbüro F. mit der Erstellung des Bebauungsplanes. Erst nach zahlreichen Sitzungen und Ortsterminen kamen sich die Vorstellungen der neue Eigentümer und die Gemeinde näher. Dabei wurde in vielen Sitzungen über Anordnung und Umfang der Wohnbebauung sowie über die Lage des öffentlichen Bereiches mit Wirtschaftsbetrieb und Dorfplatz beraten. Ebenso wurde über die Höhe und Angemessenheit eines Infrastrukturbeitrages nach § 11 BauGB und dessen Abhängigkeit von Umfang und Qualität der Wohnbebauung diskutiert. An diesem Entwicklungsprozess waren die Gemeindeorgane, die Fachbehörden, mehrere Fachgutachter (z. B. Schallschutz, Verkehr, Boden, Artenschutz) und die Öffentlichkeit intensiv beteiligt.

Den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt wurde, hat der Gemeinderat am 17. Oktober 2009 gefasst. Anders als dies nach den Verfahrensregelungen des § 13 a BauGB möglich gewesen wäre, hat die Gemeinde die Öffentlichkeit dem Regelverfahren entsprechend umfassend beteiligt. Die im beschleunigten Verfahren nicht zwingend durchzuführende frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit 27. Mai bis 28. Juni 2010 einschließlich einer Bürgeranhörung am 7. Juni 2010 statt. Die Offenlage erfolgte vom 27. August 2010 bis 28. September 2010. Am 24. Februar 2011 hat der Gemeinderat mit großer Mehrheit (16 zu 4 Stimmen) den Satzungsbeschluss gefasst.

Der Bebauungsplan setzt auf dem westlichen Teil des Geländes ein allgemeines Wohngebiet fest. Die Planung des Investors sieht fünf Wohnhäuser mit insgesamt 38 Wohnungen vor. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans können drei der Häuser zwei Vollge-

schosse plus ein Attikageschoss, und zwei Häuser drei Vollgeschosse plus ein Attikageschoss haben. Um diese Wohnbebauung realisieren zu können, ist der Abbruch der Scheune erforderlich. Auf dem östlichen Teil des Geländes setzt der Bebauungsplan ein Mischgebiet fest und ermöglicht damit die Neuerrichtung der gegenüber dem bisherigen Standort etwas nach Osten versetzten „Sonne“, die in historischer Form mit dem alten Fachwerk wieder errichtet werden soll. Dadurch soll auch das konfliktfreie Nebeneinander der Wohnnutzung und der öffentlichen Nutzung gesichert werden. In der „Sonne“ sollen sich eine Wirtschaft und ein Versammlungsraum befinden. Vor der neuen „Sonne“ ist wieder ein Platz angeordnet. In diesem Bereich des Grundstückes befinden sich bereits der Dorfbrunnen und das Ehrenmal von W., und in der Nähe liegt auch das alte Rathaus, sodass die Konzentration der öffentlichen Nutzungen auf dem nördlichen Grundstücksteil früheren Ansätzen für eine Ortsmitte in diesem Bereich entspricht. Die ermöglichte Bebauungsdichte ist geringer als in anderen Teilen W.'s, in denen in den letzten Jahren zum Teil eine starke Nachverdichtung stattgefunden hat.

Die südlich der „Sonne“ und der Wohnhäuser liegenden Hangbereiche des ehemaligen Sonnenhofes mit Reben, Wiesen und Wald werden nicht bebaut. Die im Verfahren beteiligten Behörden haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung der Gemeinde vorgebracht.

Städtebaulicher Vertrag:

In dem Entwurf des städtebaulichen Vertrages ist vorgesehen, dass der Grundstückseigentümer/Investor das Gebäude der „Sonne“ mit Räumen für eine Gaststätte im Erdgeschoss und einen Bürgersaal im Obergeschoss auf seine Kosten selbst errichtet und der Gemeinde dann mit den dazugehörigen Grundstücksflächen unentgeltlich überträgt. Eine privatwirtschaftliche Verwertung des zu übertragenden Geländes durch die Gemeinde mit Gewinnerzielungsabsicht wird ausgeschlossen. Die Gemeinde trägt die Kosten der gesamten Ausstattung inklusive Küche, Theke sowie für alle mit dem Gebäude nicht fest verbundenen Gegenstände einschließlich des Inventars. Dieser Beitrag der Gemeinde beläuft sich auf ca. 150.000 EURO. Zusätzlich übernimmt die Gemeinde die gesamten Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten. Die Gemeinde wird anschließend die „Sonne“ als Bürgerhaus mit Gastwirtschaft und Bürgersaal betreiben, wobei die Räume im Erdgeschoss beispielsweise auch als Cafe, Weinstube oder kleinere Gaststätte (je nach Konzeption und Eignung des Pächters) oder an eine Bäckerei mit Tagescafe verpachtet werden können, während der Bürgersaal im Dachgeschoss von der Gemeinde selbst verwaltet wird.

Rechtliche Würdigung:

Bei den verschiedenen in Rede stehenden Entscheidungen, die die Gemeinde mit ihren Organen in den vergangenen rund 10 Jahren getroffen hat, um die aus kommunaler Sicht wichtige „Ortsmitte“ von W. im

Umfeld der „Sonne“ zu erhalten bzw. durch Um- und Neunutzungen wieder zu beleben, handelt es sich um solche, die der kommunalen Planungshoheit unterfallen. Die Entscheidungen wurden im vorliegenden Fall im Ergebnis ausführlicher Diskussionen getroffen. Wie die beiden Petitionen zeigen, gibt es jedoch weiterhin unterschiedliche Interessen.

Die Fragen, ob bei der Neugestaltung des Geländes der Vorzug auf die „Sonne“ oder die Scheune gelegt werden soll, oder ob beide Gebäude erhalten werden sollen und dem Eigentümer dafür als Ausgleich eine Wohnbebauung südlich der bestehenden Gebäude im schutzwürdigen Hang ermöglicht werden sollen, wurden im langen Diskussionsprozess ausführlichst diskutiert. Nachdem Belange des Denkmalschutzes dem Abbruch der Gebäude nicht entgegen stehen, stellt die nun vorliegende Planung unter ökologischen Aspekten und Gesichtspunkten eines sparsamen Umgangs mit unbebauten Flächen eine gute Lösung dar, da sie sich im Wesentlichen auf die Wiedernutzbarmachung der Fläche beschränkt.

Die von der Bürgerinitiative „Sonne-Areal“ geforderte Sanierung der Scheune und Umnutzung in ein Bürgerhaus mit Wirtschaft und Bürgersaal fand keine Mehrheit im Gemeinderat. Neben den Überlegungen zur historischen Bedeutung der „Sonne“, der finanziellen Belastung und des zu großen Gebäudevolumens, waren für die Gemeinde auch absehbare Lärmkonflikte mit der vorhandenen und der geplanten Wohnbebauung ausschlaggebend dafür, die Scheunenumnutzung nicht weiter zu verfolgen. Diese Entscheidung ist nachvollziehbar, da die neue „Sonne“ die örtlichen Bedürfnisse kleinerer Veranstaltungen befriedigen kann und für größere Veranstaltungen im ca. 1 km entfernten G. zahlreiche größere Einrichtungen zur Verfügung stehen. Die neue „Sonne“ kann zudem aufgrund ihrer Verschiebung und Anordnung neue städtebauliche Qualitäten schaffen und gleichzeitig die für die wirtschaftliche Grundstücksrevitalisierung unabdingbare attraktive Wohnbebauung ermöglichen.

Der Bebauungsplan „Areal Sonne, W.“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Zu den wesentlichen Verfahrensvereinfachungen gegenüber dem Normalverfahren gehört die Möglichkeit, eine im Umfang reduzierte Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Trotz dieser Möglichkeit der Verfahrensvereinfachung hat die Gemeinde jedoch eine dem Normalverfahren entsprechende und sehr intensive Beteiligung der Öffentlichkeit im Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Hinzu kommt, dass bereits vor dem Eintritt in das förmliche Verfahren im Oktober 2009 eine Informationsveranstaltung durchgeführt wurde. Außerdem haben Verwaltung und Gemeinderäte an mehreren Veranstaltungen der Bürgerinitiative teilgenommen, es wurden gemeinsame Ortstermine durchgeführt und die Initiativen kamen mehrfach bei öffentlichen Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen zu Wort. So wurde es der Bürgerinitiative „Sonne-Areal“ auch ermöglicht, Gegenentwürfe und Sanierungskonzepte durch die von ihr beauftragten

Planer vorstellen zu lassen. Eine mangelnde Bürgerbeteiligung und Alternativendiskussion ist daher nicht ersichtlich.

Die Gemeinderäte haben sich offensichtlich ein sehr gründliches Bild von den Überlegungen und Vorstellungen der Bürgerinitiative „Sonne-Areal“ gemacht und sich mit den Planungen inhaltlich auseinandergesetzt, auch wenn der Gemeinderat in seiner Abwägung den Plänen der Bürgerinitiative „Sonne-Areal“ letztlich nicht gefolgt ist.

Das Schreiben des anwaltlichen Vertreters der Bürgerinitiative „Sonne-Areal“ wurde in der Abwägung eingestellt und berücksichtigt. Die angemahnte fehlerhafte Erhebung der abwägungsrelevanten Belange kann angesichts der verschiedenen durch die Gemeinde eingeholten Gutachten wie einer Baugebietsbewertung, einem artenschutzrechtlichen Gutachten, einem Klimagutachten, einem Gutachten über die bauliche Substanz und die Sanierung der Bestandsgebäude sowie einem geologischen Gutachten nicht nachvollzogen werden. Auch die Einschätzung der Gemeinde, wonach die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren möglich war, ist entgegen der Auffassung des anwaltlichen Vertreters der Bürgerinitiative „Sonne-Areal“ nicht zu beanstanden.

Auch die Entscheidung des Gemeinderats, dass zwei der Wohngebäude auf dem „Sonne-Areal“ einschließlich des Dachgeschosses mit vier Geschossen errichtet werden können, wurde sorgfältig mit Visualisierungen und durch ein Abstecken mit Stangen vor Ort überprüft und diskutiert. Ob man die Abwägungsentscheidung, nach der dies städtebaulich vertretbar ist, richtig findet, kann dahin gestellt bleiben. Aus Sicht der Mehrheit des Gemeinderats ist dies jedenfalls der Fall. Insgesamt bleibt festzustellen, dass sich der Gemeinderat seine Entscheidung nicht leicht gemacht hat. Die nun vom Gemeinderat unter Würdigung aller Aspekte mit großer Mehrheit beschlossene Planung ist das Ergebnis eines Abwägungsvorgangs. Der Gemeinderat hat dabei einer Wiederherstellung und -belebung der „Sonne“ mit Gaststätte und Versammlungsraum in einer für W. und die Umgebungsbebauung verträglicheren Größe sowie mit einem davor angeordneten öffentlichen Dorfplatz den Vorrang vor den Alternativen der Bürgerinitiative „Sonne-Areal“ gegeben, deren zumindest finanzielle Realisierbarkeit nicht absehbar gewesen wäre.

Im Hinblick auf die nach Auffassung der Bürgerinitiative „Sonne-Areal“ sehr großzügige Ermöglichung neuer Baumöglichkeiten ist darauf hinzuweisen, dass nach den derzeit für das „Sonne-Areal“ bauplanungsrechtlich verbindlichen Festsetzungen der Abrundungssatzung aus dem Jahr 1999 bereits ebenfalls eine umfangreiche Neubebauung zulässig wäre. Diese wurde bisher nur aufgrund der internen Probleme der Erbgemeinschaft nicht realisiert. Im Grunde wird mit dem Bebauungsplan „Areal Sonne, W.“ nur für ein Gebäude im Südwesten des Plangebiets neues Baurecht geschaffen, wohingegen in den anderen Fällen vor allem die städtebauliche Ordnung der Gebäude verändert wird, nachdem die alte „Sonne“ nicht mehr erhalten werden soll.

Denkmalschutz:

Die „Sonne“ war seit dem 17. Jahrhundert Wirtschaft und der gesellschaftliche Mittelpunkt von W., in dem u. a. Familienfeste gefeiert wurden. Zur Wirtschaft gehörte auch ein Raum für Veranstaltungen. Das Gebäude der „Sonne“ wurde bereits in den 60er-Jahren erheblich umgebaut und baulich verändert. Aufgrund der im historischen Bestand vorgenommenen Eingriffe (Anbau des Versammlungsraums/Gastraums an der Nord-Ostseite, Einbau von Dachgauben, Einbau von Gästezimmern im Dachgeschoss, neuer Küchenbereich, neues Treppenhaus usw.) hat das Gebäude keine Denkmaleigenschaft mehr. Weit mehr als die Hälfte der Bausubstanz stammt aus den 60er-Jahren, auch wenn das alte Fachwerk noch teilweise erhalten ist. Die Aussage der Petenten, dass der Denkmalschutz 1991 aufgehoben wurde, um der Eigentümerfamilie eine bauliche Erweiterung zu ermöglichen, entspricht nicht den Tatsachen. Vielmehr hat das damalige Landesdenkmalamt Baden-Württemberg am 3. September 1991 mitgeteilt, dass das Gasthaus Sonne „in seinem historischen Bestand so stark verändert ist, dass es keine Denkmaleigenschaft mehr aufweist“. Der Denkmalschutz wurde somit nicht aufgehoben, um eine bauliche Erweiterung zu ermöglichen, sondern die bereits damals durchgeführten baulichen Veränderungen führten zum Verlust der Denkmaleigenschaft. Die 1903 errichtete und nach einem Brand 1954 erneuerte Scheune stand nie unter Denkmalschutz und wurde seit Jahrzehnten nicht mehr als Scheune genutzt, sondern es war darin über viele Jahre ein Kfz-Betrieb untergebracht.

Städtebaulicher Vertrag:

In Ergänzung zum Bebauungsplan beabsichtigt die Gemeinde, einen „Vertrag zur Durchführung von Erschließungsarbeiten und Maßnahmen zur Infrastruktur für das Gebiet Areal Sonne“ mit dem Grundstückseigentümer und Bauherrn auf der Grundlage von §§ 124 und 11 BauGB zu schließen. In den §§ 1 und 5 des Vertrages überträgt die Gemeinde die Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet auf den Erschließungsträger und zählt diese im Einzelnen auf. Ablauf und Verfahren für die Durchführung der Erschließungsarbeiten sind in weiteren Regelungen des Vertrages geregelt. § 2 des Vertrages enthält eine Vereinbarung über die Leistung eines Infrastrukturbeitrages in Form der Planung und Neuerrichtung des Gasthauses „Sonne“, und § 7 des Vertrages sieht die Übertragung der für die „Sonne“ und die öffentlichen Bereiche nötigen Grundstücksflächen an die Gemeinde vor.

Verträge, in denen gemäß § 124 BauGB die Erschließung eines Baugebietes auf den Erschließungsträger übertragen und gemäß § 11 BauGB bestimmte Infrastrukturleistungen, die in Zusammenhang mit dem Baugebiet stehen, vereinbart werden, sind in der Planungspraxis ein wichtiges Instrument, das der Gesetzgeber den Gemeinden zur Verfügung stellt.

Nach § 11 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 BauGB können Gegenstände eines städtebaulichen Vertrages insbesondere

die Vorbereitung oder Durchführung städtebaulicher Maßnahmen durch den Vertragspartner auf eigene Kosten, die Förderung und Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele oder die Übernahme von Kosten und sonstigen Aufwendungen, die der Gemeinde für städtebauliche Maßnahmen entstehen und die Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind, sein. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Grundstücken. Die Aufzählung der Anwendungsbereiche erfolgt im Gesetz nicht abschließend sondern beispielhaft, was sich aus der Formulierung „insbesondere“ ergibt. In § 11 Abs. 4 BauGB heißt es zudem ausdrücklich, dass die Zulässigkeit anderer städtebaulicher Verträge unberührt bleibt. Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 müssen die vereinbarten Leistungen den gesamten Umständen nach angemessen sein, d. h. die Leistungen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und der Vertragspartner darf nicht ohne die Gegenleistung einen Anspruch auf sie haben. Diese Voraussetzungen erfüllt der Vertrag.

Die Neuerrichtung des Gasthauses „Sonne“ – etwas versetzt nach Norden, um im südlichen und mittleren Bereich des Grundstückes Raum für die Wohnbebauung zu schaffen und eine möglichst konfliktfreie Trennung von Gaststättenbetrieb und Wohnungen zu ermöglichen – steht in einem unmittelbar sachlichen, kausalen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Ausweisung des Wohngebietes und der gesamten städtebaulichen Konzeption auf dem „Sonne-Areal“.

Der Begriff der „Durchführung städtebaulicher Maßnahmen“ erfasst auch die geplante Baumaßnahme der Verlegung und Neuerrichtung der „Sonne“ mit Wirtschaft und Versammlungsraum für die Bürger von W., da der Begriff der „städtebauliche Maßnahme“ weit gefasst ist. Darunter können auch kulturelle Einrichtungen und Versammlungsstätten fallen. Auch die Voraussetzung, dass es sich um die Übernahme von Kosten handelt, die der Gemeinde für städtebauliche Maßnahmen entstehen, ist vorliegend erfüllt. Die Gesamtkonzeption mit der Ausweisung von Wohngebäuden auf dem südlichen Teil des Grundstückes ist ursächlich für das Verschieben des Gasthauses „Sonne“ sowie Voraussetzung und Folge der gesamten Konzeption für die Neugestaltung des „Sonne-Areals“. Die neue „Sonne“ mit Gaststätte oder Bäckerei sowie dem Versammlungsraum ist für die Ortsmitte W.'s eine wichtige Infrastruktureinrichtung. Der öffentliche Platz ist Teil der städtebaulichen Gesamtkonzeption und Teil der neuen Wohnanlage. Das Grundstück bildet seit jeher die Ortsmitte W.'s, sodass der Entfall der alten Gebäude im Fall der „Sonne“ die Neuerrichtung von Gemeinschaftseinrichtungen zur Wiederbelebung der ursprünglichen Funktion bedingt.

Die Gemeinde hat auch berücksichtigt, dass die „Sonne“ nicht nur den neuen Bewohnern des Wohnbauvorhabens des Vorhabenträgers zugute kommt, sondern allen Einwohnern des Ortsteils W. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde eine Eigenbeteiligung an der Neuerrichtung der „Sonne“ leisten, indem sie die Kosten für die gesamte Ausstattung inklusive Theke

sowie alle mit dem Gebäude nicht fest verbundenen Gegenstände einschließlich des Inventars übernimmt. Die beabsichtigte Kostenaufteilung wurde dabei nicht nach streng mathematischen Gesichtspunkten in dem Sinne vorgenommen, dass hierbei exakt zugrunde gelegt wurde, wem die „Sonne“ in welchem Umfang dient. So leistet der Vorhabensträger zwar wertmäßig einen deutlich höheren Anteil als die Gemeinde, obwohl die „Sonne“ auch vielen „Alt“-Bürgern von W. zugute kommt. Bei städtebaulichen Maßnahmen, die der Erschließung im weiteren Sinne dienen, ist ein gemeindlicher Mindestbehalt für das Allgemeininteresse gesetzlich aber nicht vorgeschrieben. Die Gemeinde könnte daher grundsätzlich alle damit zusammenhängenden Aufwendungen auf die durch die städtebauliche Maßnahme begünstigten Privaten abwälzen. Gleichwohl hat sich die Gemeinde hier für eine angemessene Beteiligung entschieden. Dabei hat sie sich davon leiten lassen, dass eine vertragliche Kostenbeteiligung durch die Alt-Bürger von W. praktisch nicht möglich ist, da nach der Lebenserfahrung Alt-Bürger ohne Schaffung von zusätzlichem Baurecht zu ihren Gunsten nicht bereit sind, städtebauliche Maßnahmen freiwillig mitzufinanzieren.

Leistung und Gegenleistung stehen in einem angemessenen Verhältnis. Die Rentabilität der Investitionen des Bauträgers, d. h. auch der Ertrag aus dem Verkauf der Wohnungen und die Werterhöhung des Grundstückes in Folge des Bebauungsplanes, müssen in einer objektiven Ausgewogenheit zur Höhe der Infrastrukturleistung stehen, was vorliegend der Fall ist. Ein Verstoß gegen das Kopplungsverbot und eine „unzulässige Querfinanzierung“ sind ebenfalls nicht ersichtlich. Schließlich hätte der Bauherr ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes keinen Anspruch auf Errichtung der Wohnhäuser in der geplanten Form, sodass insgesamt keine sachwidrige Motivation des Verwaltungshandelns erkennbar ist.

Sonstiges:

Die Gemeinde verwahrt sich gegen den Vorwurf der Bürgerinitiative „Sonne-Areal“ gegenüber dem Bürgermeister, wonach dieser „Halbwahrheiten“ in der Presse verbreitet habe. Das betroffene Presseorgan ist das Amtsblatt der Gemeinde, mit dem die Bürger informiert werden. Auch Bürgerinitiativen könnten sich an die Redakteure wenden, die über die Aktivitäten berichten. Der Gemeinderat achte auf korrekte Handhabung und Einhaltung der vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien für die Veröffentlichung.

Das Regierungspräsidium stellt fest, dass, entgegen der Ausführungen der Bürgerinitiative „Sonne-Areal“, der Referatsleiter seines Referats 21 nicht zu denjenigen gehörte, die nach einer Ortsbesichtigung den Gebäudebestand für sanierbar erachtet hätten.

Am 25. Januar 2012 wurde in der Angelegenheit seitens des Petitionsausschusses ein Termin in der Gemeinde G. durchgeführt. Dabei wurde den Bürgerinitiativen und den beteiligten Behörden nochmals die Gelegenheit gegeben, Ihre Bedenken, Anregungen und Vorschläge vorzutragen. Anschließend machte

sich der Petitionsausschuss ein Bild von den Gegebenheiten vor Ort.

Am 7. März 2012 wurde die Petition im Petitionsausschuss mit Regierungsvertretern erörtert. Dabei erging folgende

Beschlussempfehlung:

Der Petition 14/5493 kann nicht abgeholfen werden.

Die Petition 15/144 wird mit den gemachten Ausführungen für erledigt erklärt.

Der Gemeinde wird empfohlen, die Planungen in einem gemeinsamen Gespräch nochmals nachzuvollziehen.

Berichterstatter: Schwehr

05.04.2012

Die Vorsitzende:
Böhlen